



Hauptausschuss

An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz

25.04.2019

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **30. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 09.05.2019, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheit/en aus der 29. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 12.03.2019**
 - 2.1 Stadtmarketingkonzept Erkelenz
Vorlage: A 80/126/2019
- 3 **Angelegenheit/en aus der 30. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019**
 - 3.1 Klassifizierung einer Stadtmarketing-Veranstaltung
hier: Mittelalter-Sommerfest auf der Burg
Vorlage: A 80/127/2019

- 3.2 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/458/2019
- 3.3 Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/459/2019
- 3.4 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die erneute Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB
Vorlage: A 61/462/2019
- 3.5 Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/463/2019
- 3.6 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/464/2019
- 3.7 Bebauungsplan Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/465/2019
- 3.8 Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/467/2019

- 3.9 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/468/2019
- 3.10 Bebauungsplan Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/469/2019
- 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)
Vorlage: A 20/453/2019
- 5 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/454/2019
- 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)
Vorlage: A 20/455/2019
- 7 Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2018 und des Lageberichtes gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW
Vorlage: A 20/456/2019
- 8 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 8.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: A 20/457/2019
Anmerk.: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.
- 8.2 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 01.02.2019 bis 18.04.2019
Vorlage: A 20/458/2019

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Sachstandsberichte über Vergabeverfahren
- 3 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Gesellschaft für dezentrales Energiemanagement GmbH (DEM GmbH) - mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH
Vorlage: A 20/459/2019
- 4 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der FreshEnergy GmbH
- mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH
Vorlage: A 20/460/2019
- 5 Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 30/218/2019
- 6 **Grundstücksangelegenheiten**
 - 6.1 Abwicklung eines Grundstückskaufvertrages vom 31.07.2015
Vorlage: A 20/461/2019
 - 6.2 Erwerb von Grundstücken in der Gemarkung Holzweiler
Vorlage: A 20/462/2019
- 7 **Personalangelegenheiten**
 - 7.1 Beschluss zur Übertragung der Amtsleitung für das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Vorlage: A 10/821/2019
 - 7.2 Beförderung einer Führungskraft zum Stadtoberverwaltungsrat A 14
Vorlage: A 10/828/2019
 - 7.3 Beförderung einer Führungskraft zum Stadtverwaltungsdirektor A 15
Vorlage: A 10/829/2019
 - 7.4 Neubewertung der Stellen Leitung und stellvertretende Leitung der Kita Schulring und Leitung der Kita Südpromenade
Vorlage: A 10/830/2019

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/126/2019
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	Status: öffentlich AZ: Datum: 25.02.2019 Verfasser: Nicole Stoffels
Stadtmarketingkonzept Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.03.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
09.05.2019	Hauptausschuss
15.05.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Verwaltung wurde mit Ratsbeschluss vom 05.07.2017 beauftragt, das integrierte Handlungskonzept für den Stadtbezirk Erkelenz-Mitte zu erarbeiten. Im damaligen Antrag wurde auch eine Neuausrichtung des Stadtmarketings in Richtung eines strategischen Citymanagements unter Berücksichtigung der neuen Herausforderung durch den Internethandel gefordert und ein Leerstandsmanagement angeregt. Bestätigt wurde die Konzepterstellung seitens der Verwaltung auf der Ratssitzung am 4.10.2017, bei der es um die erhöhte Finanzausstattung des Bereichs Stadtmarketing auf Antrag der Fraktion Bürgerpartei ging.

Die Verwaltung hat daraufhin die konzeptionelle Neuaufstellung der städtischen Stadtmarketingarbeit im Mai 2018 beauftragt. Das Beratungsbüro Cima hat seitdem in drei Modulen die Potenziale und das Stadtimage untersucht, Ziele formuliert und ein konkretes Handlungskonzept erarbeitet.

Zur Bestandsaufnahme wurde das Meinungsbild von 600 Bürgerinnen und Bürgern mit einem standardisierten Fragebogen im Juli 2018 abgefragt und 14 Expertengespräche mit verschiedenen Akteuren aus Handel, Politik, Kultur, sozialen Einrichtungen, Immobilienwirtschaft und Vereinen geführt (August 2018). Zur Analyse der eigenen Position im Städtewettbewerb sollte ein Markenkern definiert werden, auf dem aufbauend das Stadtmarketingkonzept mit einem Handlungskatalog entwickelt werden sollte. Die Auswertungen und die Ergebnisse wurden im Januar mit den o.g. Gesprächspartnern gemeinsam in einer Projektgruppe erörtert.

Stadtmarketing lebt von der Umsetzung konkreter Projekte. Deshalb hat das Beratungsbüro Cima GmbH eine überschaubare Anzahl von Projekten und ergänzende Maßnahmen definiert, die kurz- und mittelfristig umzusetzen sind.

Die innenstadtrelevanten Ergebnisse aus dem Stadtmarketingkonzept fließen in das integrierte Handlungskonzept ein.

Die Ergebnisse zum Stadtmarketingkonzept werden durch das beauftragte Fachbüro in der Ausschusssitzung vorgestellt.

Beschlussentwurf(als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„Das Stadtmarketingkonzept wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing wird beauftragt, die Starterprojekte zu initiieren. Die innenstadtrelevanten Ergebnisse aus dem Stadtmarketingkonzept fließen in das integrierte Handlungskonzept ein.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für ein erstes Starterprojekt stehen in 2019 20.000,- € zur Verfügung. Die Budgetplanung für die kommenden Jahre wird entsprechend vorgenommen und vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im jeweiligen Haushalt beziffert.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/127/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.04.2019 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Klassifizierung einer Stadtmarketing-Veranstaltung hier: Mittelalter-Sommerfest auf der Burg	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
09.05.2019	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Hauptausschuss hatte zuletzt die nachfolgend genannten wiederkehrenden Veranstaltungen als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen für die Jahre 2018 bis einschließlich 2020 (Adventsdorf bis einschließlich 2021 aufgrund der erfolgten Ausschreibung) beschlossen:

1. Osterbrunnen Schmücken
2. Fahrradfrühling und Grillmeisterschaft (verkaufsoffener Sonntag)
3. Reit- und Springturnier
4. Intern. Grenzland-Ausfahrt
5. Lambertusmarkt
6. NEW City Lauf
7. Niederrheinischer Radwandertag
8. Burgkirmes
9. Kulinarischer Treff/EAA (verkaufsoffener Sonntag)
10. Bauernmarkt
11. Französischer Markt (verkaufsoffener Sonntag)
12. Mittelalterlicher Adventsmarkt
13. Adventsdorf Erkelenz (verkaufsoffener Sonntag)

Der Verein „Freunde der Burg Erkelenz“ feiert in diesem Jahr sein 10jähriges Jubiläum und bittet darum, die Veranstaltung Mittelalter-Sommerfest als Stadtmarketing-Veranstaltung zu klassifizieren. Nach eigenen Angaben des Vereins genießt das Mittelalter-Sommerfest einen ähnlichen Stellenwert wie der Mittelalterliche Adventsmarkt, der ebenfalls vom Verein Freunde der Burg veranstaltet wird. Die Besucher und Aussteller sind überregional verortet, die Besucherzahlen steigen von Jahr zu

Jahr und das Veranstaltungsformat ist einzigartig in Erkelenz. Die Erkelenzer Burg und damit die gesamte Innenstadt erfahren insgesamt wieder mehr Aufmerksamkeit bei Bewohnern und Gästen und stärken das positive Image von Erkelenz.

Die nachfolgend genannten Kriterien für die Einstufung als Stadtmarketing Veranstaltung werden aus Sicht der Verwaltung zunächst eingeschätzt und überprüft:

- (Über)regionaler Charakter
- Alleinstellungsmerkmal
- Besucherzahlen
- zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale
- Imagefaktor
- Bereitschaft zur gemeinsamen Abstimmung der Veranstaltungsziele und –inhalte
- Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin.
- Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein.

Mit der Klassifizierung als Stadtmarketing Veranstaltung können die nachfolgend genannten unterstützenden Tätigkeiten durch die Stadt Erkelenz erfolgen:

- Begleitung des verantwortlichen Mitarbeiters aus dem Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing bei der Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung
- Unterstützung bei der Einholung der behördlichen Genehmigungen
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit: ggf. städtische Anzeige, Pressearbeit, Plakate, Flyer, Homepage Erkelenz, Bannerwerbung, etc.
- Direkte finanzielle Unterstützung durch Übernahme von Veranstaltungskosten bis zum Höchstsatz nach dem budgetiertem Mittelansatz für die jeweilige Veranstaltung
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Bauhofleistungen (Personal, Material)
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Gestellung von Räumlichkeiten, öffentlichen Flächen etc.
- Gewährleistung der Präsenz des Bürgermeisters oder eines seiner Vertreter: Ansprache, Grußwort, Schirmherrschaft
- Erlaubnis zur Verwendung des Stadtlogos und des Stadtmarketing-Logos
- Bericht im Stadtkalender
- Besondere Berücksichtigung im Veranstaltungskalender der Stadt Erkelenz (Homepage, Bürgerbüro)
- Ankündigung auf dem Parkleitsystem
- Unentgeltliche Nutzung der städtischen Dreiecksstände für Plakatierung
- Beflaggung (Burg, Rathaus, Markt) bei Veranstaltungen im Stadtkern

Die Verwaltung begrüßt das Engagement und die Aktivitäten des Vereins außerordentlich und schlägt daher vor, das Mittelalter-Sommerfest in 2019 und 2020 als Stadtmarketing-Veranstaltung erstmalig zu klassifizieren, um prüfen zu können, ob die Kriterien erfüllt werden. Für die Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen für die Jahre 2021 bis einschließlich 2023 findet dann eine erneute Überprüfung aller Veranstaltungen statt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Unter dem Vorbehalt der jährlichen Erfüllung der Kriterien für die Einstufung als Stadtmarketingveranstaltung und vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechen-

den Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr wird die Veranstaltung „Mittelalter-Sommerfest“ als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltung für die Jahre 2019 bis 2020 beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt stehen Finanzmittel in Höhe von 95.000,- € für das Haushaltsjahr 2019 unter dem Produktsachkonto 150300 Stadtmarketing „Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen“ zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/458/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.04.2019 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
09.05.2019	Hauptausschuss
15.05.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Ziel und Zweck der 28. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Wohnbauflächen mit einer Flächengröße von ca. 0,5 ha am westlichen Ortsrand Erkelenz-Matzerath.

Diese am Kauler Weg gelegenen Flächen sind im Flächennutzungsplan bisher als Grünflächen dargestellt, die mit einer Flächengröße von ca. 0,5 ha. bisher dargestellten Grünflächen Zweckbestimmung Bolzplatz sollen entfallen.

In dem östlichen Teil des Änderungsbereiches Schwarzer Weg sollen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte ca. 0,3 ha Wohnbauflächen entfallen und als Grünflächen Zweckbestimmung Bolzplatz dargestellt werden.

Mit der Darstellung Wohnbauflächen soll der Siedlungsbereich westlich arrondiert, die mittelfristige Versorgung der Ortslage mit Wohnbaugrundstücken gesichert und der bestehende Bolzplatz an den östlichen Ortsrand verlagert werden.

Die Bauflächen sollen gemäß dem Leitbild der seit 2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanung der Stadt Erkelenz zur örtlichen Entwicklung des ca. 400 Einwohner-Ortes Matzerath dienen.

Die beabsichtigte Wohnbauflächendarstellung ist bedarfsgerecht für die folgenden 5 bis 7 Jahre nach Änderung und entspricht dem seit Rechtskraft des Flächennutzungsplanes im Jahre 2001 feststellbaren Wohnbauflächenverbrauch von rd. 1,9 ha.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken in einem festzusetzenden Wohngebiet geschaffen werden.

Die Anfrage an die Bezirksregierung Köln gemäß §34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde am 18.01.2019 gestellt, landesplanerische Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen mit Verfügung vom 07.03.2019 nicht.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt. In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Golkrath zu hören.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath, wird beschlossen.
2. Über den Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg) Erkelenz-Matzerath ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs.

1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.
Der Bezirksausschuss Golkrath ist zu beteiligen.“

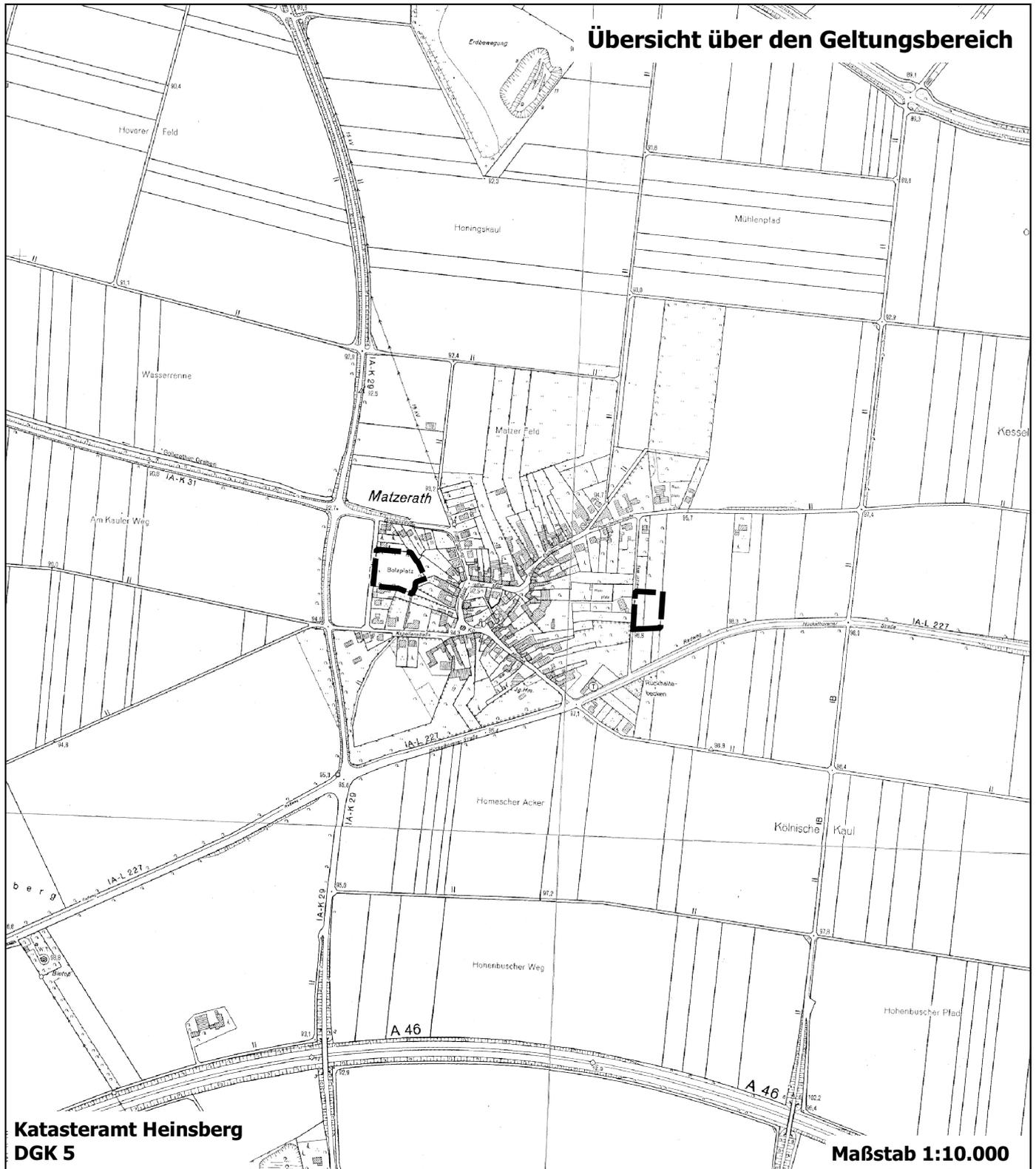
Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matze-rath

Übersicht über den Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/459/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.04.2019 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. III/2 "Kauler Weg", Erkelenz-Matzerath hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. III/2 "Kauler Weg", Erkelenz-Matzerath, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
09.05.2019	Hauptausschuss
15.05.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im Jahre 2001 beschloss der Rat der Stadt Erkelenz den Bebauungsplan Nr. 0420.2 „Grabenstraße“ und im Jahre 2010 den Bebauungsplan Nr. III/1A „Peter-Gehlen-Straße/Schwarzer Weg“, auf deren Grundlage die Wohnbaulandversorgung im Ortsteil Erkelenz-Matzerath ab dem Jahre 2002 erfolgte. Insgesamt konnten im Ortsteil Matzerath mit den Bebauungsplänen rd. 27 Baugrundstücke entwickelt werden.

Im Ortsteil Matzerath stehen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft GEE der Stadt Erkelenz derzeit keine Grundstücke zur Wohnbebauung zur Verfügung. Trotz einzelner Baulücken kann der Bedarf und die Wohnbaulandfrage nicht befriedigt werden.

Für den Ortsteil Matzerath ist daher die Entwicklung eines weiteren Baugebietes zur örtlichen Entwicklung des Ortsteiles erforderlich. Der seit 2001 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz sieht hierfür Wohnbauflächen am östlichen Ortsrand im Bereich Peter-Gehlen-Straße/Schwarzer Weg vor. Die dargestellten Wohnbauflächenreserven wurden mit dem Bebauungsplan Nr. III/1A „Peter-Gehlen-Straße/Schwarzer Weg“ bereits teilweise in Anspruch genommen, der Realisierung anderer Teilflächen stehen immissionsschutzrechtliche Belange entgegen. Die verbleibenden Wohnbauflächenreserven sollen für die örtliche Wohnraumversorgung in den nächsten Jahren entwickelt werden.

Zur mittel-/ bis langfristigen Wohnraumversorgung im Ortsteil Erkelenz-Matzerath und aufgrund des auch aktuell feststellbaren Bedarfes an Wohnbaugrundstücken soll mit Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Flächenumnutzung am westlichen Ortsrand Kauler Weg sowie in einem nachfolgenden Bauleitplanverfahren eine östliche Erweiterung des Wohngebietes am Schwarzen Weg erfolgen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“ ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und örtlichen Entwicklung des Ortes Matzerath. Hierzu soll am westlichen Ortsrand auf einem bisher als Grünfläche und Bolzplatz genutzten städtischen Grundstück die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken mit einer Flächengröße von ca. 0,5 ha erfolgen. Hierzu ist auf dieser Fläche im aufzustellenden Bebauungsplan ein Wohngebiet festzusetzen.

Der am Kauler Weg gelegene Bolzplatz soll an den östlichen Ortsrand in den Bereich Schwarzer Weg verlegt werden.

Des Weiteren sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“ zwischen Kapellenstraße, Matzerather Maar, Zum Hasensprung und Grabenstraße Teilbereiche des seit 1969 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“, des seit 1984 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“- 2. Änderung sowie der seit 1990 rechtskräftigen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ abgelöst werden.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Grünflächen, Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen dar. Mit der Festsetzung eines Wohngebietes bisheriger Grünflächen im Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

Die städtebauliche Konzeption für den Bebauungsplan sieht in dem geplanten Wohnquartier eine offene max. 1 bis 2 geschossige Bebauung mit freistehender Einzelhaus- und Doppelhausbebauung auf rd. 8 Baugrundstücken vor, die an die bestehende Bebauung Kauler Weg anknüpft. Als Quartiersmittelpunkt ist eine kleine öffentliche Platz-/Wendeanlage mit Aufenthaltsfunktion vorgesehen, die an den bestehenden Spielplatz angrenzt.

Die Erschließung erfolgt mit einem Stichweg und Wendeanlage über die Straße Kauler Weg. Eine fußläufige Verbindung mit dem Ortsmittelpunkt besteht über den bestehenden Fußweg im Bereich des angrenzenden Spielplatzes.

Die Baugrundstücke sollen mit Erschließung voraussichtlich ab 2021 zur Verfügung stehen.

Die geplanten Wohnbaugrundstücke des Plangebietes befinden sich im Eigentum der Stadt Erkelenz.

In der Sitzung soll der städtebauliche Vorentwurf vorgestellt, der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens für den zu erarbeitenden Bebauungsplanentwurf beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Golkrath ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung sind Haushaltsmittel für die Jahre 2020/21 einzustellen.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/462/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.03.2019 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die erneute Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
09.05.2019	Hauptausschuss
15.05.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 18.12.2018 hat der Rat die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Bericht vom 14.01.2019 wurde die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Im Rahmen der Rechtskontrolle wurde der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes u. a. hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit gesetzlichen Anforderungen des BauGB sowie auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen wie Baunutzungsverordnung und Planzeichenverordnung geprüft.

Nach dem Prüfergebnis der Bezirksregierung Köln, ist im Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Planzeichnung die Eindeutigkeit der Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, in einem Teilbereich nicht gegeben.

Eine Genehmigung nach § 6 BauGB konnte für die vorgelegte 27. Änderung des Flächennutzungsplanes daher nicht erteilt werden, bzw. fehlerhafte Darstellungen sind räumlich von der Genehmigung auszunehmen.

Die Vorlage zur Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln wurde daher mit Schreiben vom 14.03.2019 zurückgezogen.

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in einer korrigierten, in der Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB eindeutigen Planfassung, erneut nach § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB ist zu beschließen.

Nach erfolgter erneuten öffentlichen Auslegung n. § 4a Abs. 3 BauGB ist über die im Aufstellungsverfahren der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden.

In dieser Sitzung soll die erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, beschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können und gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB die Dauer der Offenlage auf 2 Kalenderwochen verkürzt wird.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
2. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieses Beschlusses gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB.“

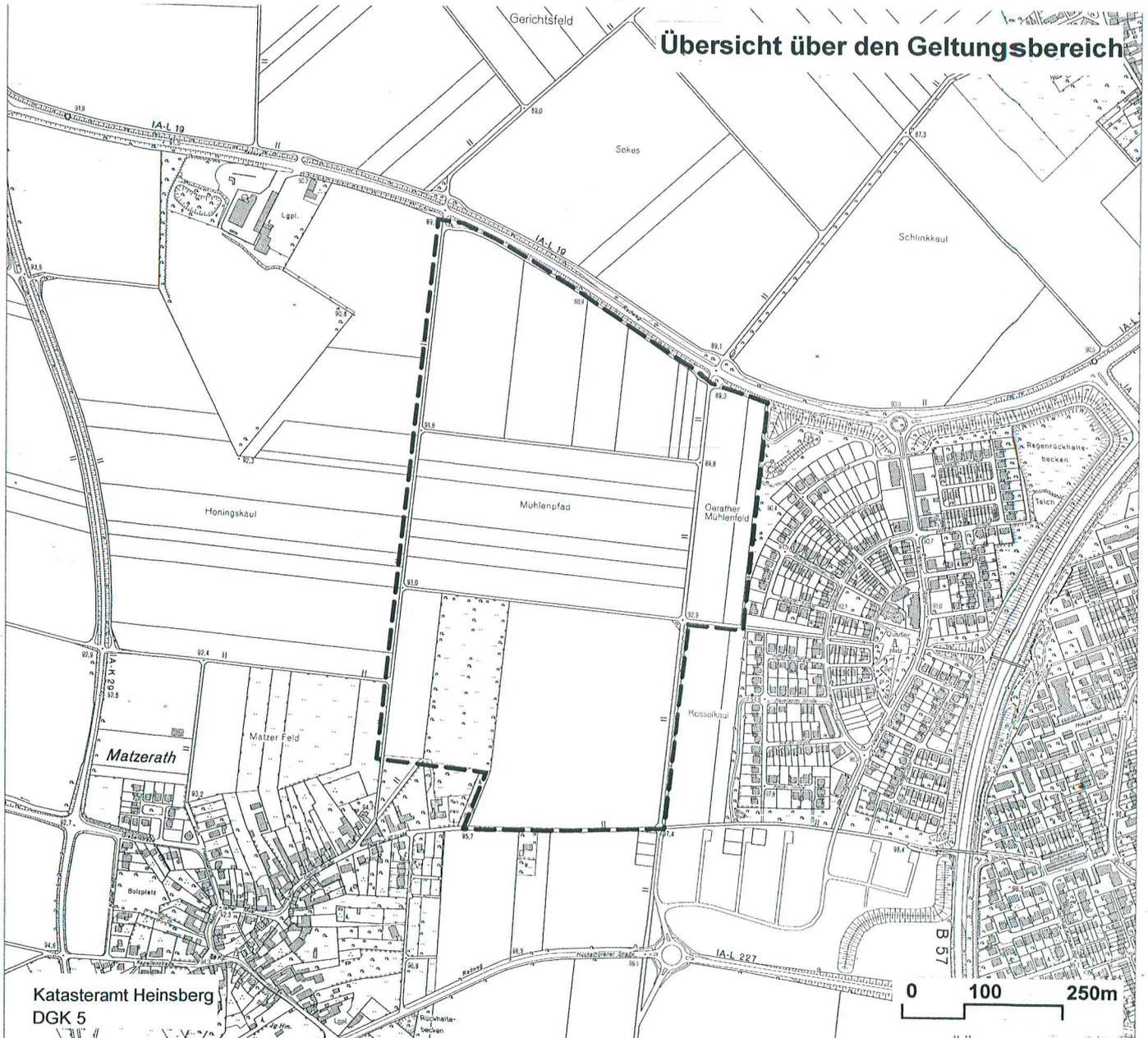
Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/463/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.03.2019 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 "In der Schlei Ost", Erkelenz-Schwanenberg hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
09.05.2019	Hauptausschuss
15.05.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 20.12.2017 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Schwanenberg zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 11 vom 08.06.2018 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 27.06.2018 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.05.2018 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Schwanenberg wurde mit Schreiben vom 11.05.2018 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 21.06.2018 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Schwanenberg bittet die Verwaltung, auf der bereits vorhandenen Parkfläche am Sportplatz Schwanenberg (Straße „In der Schlei“), Parkplatzmarkierungen schräg versetzt aufzubringen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss (als Empfehlung an Rat und Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Schwanenberg stimmt dem Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 11.12.2018, des Hauptausschusses vom 13.12.2018 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 18.12.2018 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2 vom 18.01.2019 in der Zeit vom 28.01.2019 bis 01.03.2019 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, vorgetragene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige

ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
Die Anlage zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr.1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 14.06.2017		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	NEW Netz GmbH, Postfach 1104, 52501 Geilenkirchen Schreiben vom 25.05.2018		
	Wir haben Ihre Anfrage erhalten und geprüft. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten muss ein Kabelverteilerschrank durch uns gesetzt werden. Im beiliegenden Plan können Sie den von uns gewünschten Standort erkennen. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne direkt an Herrn Stephan Thönnissen unter folgenden Kontaktdaten wenden: NEW Netz GmbH Stephan Thönnissen stephan.thoennissen@new-netz-gmbh.de Tel.: 02451 – 624 6427.	Die Stellungnahme der NEW-Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Bebauungsplan allgemein zulässig. Eine Sicherung über entsprechende Planzeichen ist nicht notwendig. Dies hat den Vorteil, dass eine genaue Festlegung des Standortes während der Bauleitplanung nicht erforderlich ist. Die Anlage (Plan) bezüglich des gewünschten Stan-	Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		dortes für den Kabelverteilerschrank wurde für die Ausbauplanung an das Tiefbauamt weitergeleitet, da dieser in der öffentlichen Verkehrsfläche liegt.	
2	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg Schreiben vom 29.05.2018		
	Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine grundsätzlichen Bedenken. Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser erfolgt gemäß des gültigen Konzessionsvertrages. Eine Verlegung zusammen mit den anderen Versorgungsträgern während der Kanal- und Straßenbauarbeiten wird angestrebt.	Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde zur weiteren Beachtung und Abstimmung an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 08.06.2018		
	Das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 82“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Agathe“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 82“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Agathe“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Ebenfalls liegt der Planbereich über dem Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“ (zu gewerblichen Zwecken). Inhaberin der Erlaubnis „Sophia“ ist die PVG GmbH – Resources Services & Management, Emscherstr. 55 in 45891 Gelsenkirchen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsichtung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf einen früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus wird in die Begründung und die Planzeichnung aufgenommen. Hinweise zu den Auswirkungen der Bergbautätigkeiten des Braunkohlentagebaus auf den Grundwasserstand sind bereits im Bebauungsplanentwurf und in der Begründung enthalten. Die RWE Power AG und die EBV GmbH wurden im Bauleitplanverfahren bereits um Stellungnahme gebeten. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht. Der Grundwasserstand ist bereits in der Begründung des Bebauungsplanentwurfes enthalten und wurden der Karte des Erft Verbandes „Bereich Gewässer-Abteilung Grundwasser, Grundwassergleichenplan 1. Grundwasserstock, Stand Oktober 2017“ entnommen. Der Erftverband wird zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die genannten Firmen, RWE Power AG und EBV GmbH, wurden im Bauleitplanverfahren bereits beteiligt. Hinweise zum Bergbau sind im Bebauungsplan enthalten und werden bezüglich der Steinkohle ergänzt. Der Erftverband wird zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabengebiet ist in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls den o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	<p>Kreis Heinsberg, 52523 Heinsberg Schreiben vom 07.06.2018</p> <p>Anbei erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.</p> <p>Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen werden keine Bedenken geäußert. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p> <p>Gesundheitsamt: Gegen den Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und somit gesundheitlich relevante Geräuschbelastigungen der künftigen Anwohner des Plangebietes, insbesondere durch die nahegelegene Sportanlage, ausgeschlossen werden können.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, liegen zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor. Es bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde Auf Grundlage der vorgelegten Planvorlagen bestehen gegen das o.g. Bauvorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken. In der Bauleitplanung gilt der Grundsatz des vorbeugenden Immissionsschutzes, d.h. durch eine vorbeugende Bauleitplanung sollen schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Die in diesem Fall heranzuziehende Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) hat keinen Leitliniencharakter in dem Sinne, dass die Bauleitplanung die in ihr festgesetzten Immissionsrichtwerte stets ausschöpfen könnte. Es wäre abwägungsfehlerhaft, wenn die Stadt Erkelenz davon ausginge, dass Sportlärm bis zu den in § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV genannten Werten ohne weiteres hinzunehmen sei. Unbeschadet dessen sollten die Sportanlagenbetreiber ihre Rechte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vortragen, da sie bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV mit Einschränkungen des Sportbetriebs rechnen müssen.</p> <p>Des Weiteren stellt die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BauNVO eine besondere Ausprägung der Gegenseitigkeit der Rücksichtnahme im Bauplanungsrecht dar. Ein Wohnbauvorhaben auf einem durch Sportlärm erheblich vorbelasteten Grundstück ist rücksichtslos und daher unzulässig, wenn bei seiner Verwirklichung auf naheliegende, technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Gestaltungsmittel oder bauliche Vorkehrungen verzichtet wird, die die Lärmbetroffenheit der Wohnnutzung spürbar mindern würden.</p>	<p>Gesundheitsamt und Untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Zur Beurteilung der Sportgeräuschsituation wurde eine schalltechnische Untersuchung für die Sportanlagen auf Basis aktueller Nutzungen durchgeführt (Kramer Schalltechnik GmbH, Gutachten Nr. 18 02 009/01 vom 05. Juli 2018). Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Sportanlage, die über Mietvertrag mit Grundstückseigentümer und Nutzungsregelungen u. a. „Sport an Sonn- und Feiertagen“ gesichert ist, die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete eingehalten bzw. nicht voll ausgeschöpft werden. Kurzzeitige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse auf dem Sportanlagengelände liegen bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Sportanlage generell innerhalb der nach 18. BImSchV (5) zulässigen Grenzen. Falls sogenannte „seltene Ereignisse“ (z.B. Fußballturniere), die über den untersuchten „normalen“ Spielbetrieb hinausgehen stattfinden (an höchstens 18 Kalendertagen des Jahres für Sport), mit höheren Zuschauerzahlen, Lautsprecherbetrieb, erhöhten Fahrzeugbewegungen, ist ebenfalls eine Einhaltung der nach 18. BImSchV (5) um mindestens 10 dB erhöhten Immissionsrichtwerte zu erwarten. Das Ergebnis wird auch durch den geplanten Abstand zwischen der geplanten Bebauung und der Sportanlage erreicht. Die Belange des Immissionsschutzes sind damit hinreichend berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregungen des Gesundheitsamtes und der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde bereits gefolgt und eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen Schallschutzgutachten 2001 sowie der Einschätzung Sportlärm erachte ich eine Abwägung der tatsächlich im Plangebiet erwartbaren Sportlärmimmissionen als nicht vollumfänglich gegeben. Bei der Betrachtung möglicher Sportlärmimmissionen ist stets von einem Worst-Case-Szenario auszugehen. Im vorliegenden Fall ist damit die gleichzeitige Nutzung der Fußballfelder bei maximal anzunehmender Zuschauerzahl (Spitzenspiel) sowie die Verwendung einer elektroakustischen Anlage anzusetzen. Auch ist der im Umfeld der Sportanlage auftretende Park- und Verkehrslärm sowie die Nutzung des Vereinsheims inkl. der Außenterrasse im Anschluss an den eigentlichen Spielbetrieb in die Berechnung mit einzubeziehen.</p> <p>Das vorgelegte Gutachten wurde im Jahr 2001 im Rahmen des Bauleitplanverfahrens In der Schlei erstellt. Eine unmittelbare Ableitung der in dem Gutachten prognostizierten Immissionen auf das Plangebiet einzig auf Grundlage ähnlicher Abstände maßgeblicher Immissionsorte zu den Emissionsquellen, könnte gerichtlich als abwägungsfehlerhaft gewertet werden. Eine Recherche auf der Internetseite des SV Schwarz-Weiss Schwanenberg 1931 e.V. sowie ein Gespräch mit dem Geschäftsführer Herrn Oberbüschen ergab zudem, dass das in dem Gutachten angenommene Nutzungsszenario nicht dem aktuellen Stand der Dinge entspricht. Auch wurde das Gutachten nicht auf Grundlage der heute gängigen VDI 3770 – Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen erstellt.</p> <p>In der Einschätzung Sportlärm knüpft der Gutachter die schalltechnische Realisierbarkeit überdies an die Randbedingung, dass Meisterschaftsspiele an Sonn- und Feiertagen auf dem südlichen Kunstrasenfeld stattfinden. Inwiefern diese Nutzungseinschränkung in der Baugenehmigung bzw. dem Pachtvertrag tatsächlich festgesetzt wurde, geht aus den Planvorlagen nicht hervor. Auch sind gemäß § 5 Abs. 3 der 18. BImSchV Sportanlagen, die vor dem Inkrafttreten der 18. BImSchV genehmigt oder bereits errichtet waren, bezüglich der Festlegung von Betriebszeiten privilegiert. Demnach soll die zuständige Behörde von einer Festsetzung der Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um weniger als 5 dB(A) überschritten werden.</p> <p>Aus den o.g. Gründen rege ich daher an, die tatsächlich genehmigten Immissionen der Sportanlage (inkl. der Nebenanlagen wie Parkflächen, Vereinsheim, etc.) auf die maßgeblichen Immissionsorte im Plangebiet zu analysieren und gutachterlich bewerten zu lassen. In dieser Form wird der Abwägung des Nutzungskonfliktes Sportlärm/Wohnen in ausreichendem Maße entsprochen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird entsprochen. In die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“ wird die Auflage, dass zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Konflikte die Baufeldräumung im Winterhalbjahr durchzuführen ist sowie dass im Rahmen der Bautätigkeiten Tierfallen sowie weithin abstrahlendes Licht zu vermeiden sind, aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag						
	<p><u>Auflage:</u> Zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Konflikte ist die Baufeldräumung im Winterhalbjahr durchzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeit sind Tierfallen sowie weithin abstrahlendes Licht zu vermeiden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Nach derzeitigem Stand der Bilanzierung kann der Eingriff vor Ort vollständig kompensiert werden, es entsteht kein Defizit. Bei Änderungen bitte ich um Mitteilung.</p> <p>Untere Wasserbehörde Gegen den o.g. Bebauungsplan werden bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung Bedenken erhoben. In den textlichen Festsetzungen ist ein Trennsystem mit Einleitung in das Schwanenberger Fließ vorgesehen. Hier fehlt der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Schwanenberger Fließ. Falls diese nicht gegen ist, ist vor Einleitung eine Rückhaltung nötig. Des Weiteren fehlt der Abgleich der Einleitungsmengen mit dem Aussagen des vorliegenden BWK M 7 Nachweises (Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e.V. – Merkblatt 7) für diesen Bereich.</p> <p>Weiterhin bitte ich, die folgende Auflage aufzunehmen. Für die zwei Überfahrten über das Schwanenberger Fließ ist eine Genehmigung gemäß § 22 LWG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Diese ist vor Beantragung mit dem zuständigen gewässerunterhaltungspflichtigen Wasserverband (hier Schwalmverband) abzustimmen.</p> <p>Brandschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <table data-bbox="353 1150 1014 1278" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m.</td> </tr> </table> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nur allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p>	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m.	<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Ein Abgleich der Einleitungsmenge mit den Aussagen des vorliegenden BWK M7 Nachweises ist entbehrlich. Die Einleitung erfolgt in die aktuell im Umbau befindliche Rückhalte- und Behandlungsanlage Bodenfilter/ HRB Schwanenberg. Die grundsätzliche Vorgehensweise ist mit der oberen Wasserbehörde abgestimmt. Aufgrund des gegebenen Retentionsraumes und der bereits berücksichtigten und genehmigten Drosselwassermenge am HRB sind zusätzliche hydraulische Gewässerbelastungen nicht zu erwarten.</p> <p>Ebenfalls vorabgestimmt ist der Bau von Zufahrten. Planungsgrundlage sind neben den Vorgaben des Gewässerunterhaltungspflichtigen (Querschnitt, Abfluss) die grundsätzlichen Anforderungen gem. blauer Richtlinie.</p> <p>Die Stellungnahme zum Brandschutz wurde an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen.</p>
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m.								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:</p>			
<p>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</p>				
<p>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</p>	<p>Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</p>	<p>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</p>	<p>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</p>	<p>Industrie-gebiete (GI)</p>
<p>Zahl der Vollgeschosse</p>	<p>≤ 2</p>	<p>≤ 3 > 3</p>	<p>1 > 1</p>	<p>-</p>
<p>Geschossflächen-zahl (GFZ)</p>	<p>≤ 0,4</p>	<p>≤ 0,3 - 0,6 0,7 - 1,2</p>	<p>0,7 - 1,0 1,0 - 2,4</p>	<p>-</p>
<p>Baumassenzahl (BMZ)</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>≤ 9</p>
<p>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</p>	<p>m³/h</p>	<p>m³/h</p>	<p>m³/h</p>	<p>m³/h</p>
<p>klein</p>	<p>24</p>	<p>48</p>	<p>96</p>	<p>96</p>
<p>mittel</p>	<p>48</p>	<p>96</p>	<p>96</p>	<p>192</p>
<p>groß</p>	<p>96</p>	<p>96</p>	<p>192</p>	<p>192</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstell- und Bewegungsfläche u. a. für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.</p> <p>In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin:</p> <p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</p>		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
5	<p>Schwalmverband, Borner Str. 45 a, 41379 Brüggen Schreiben vom 11.06.2018</p>		
	<p>Das B-Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Gewässers Schwanenberger Fließ, für das im Jahr 2017 eine Gewässerverträglichkeitsuntersuchung auf Grundlage der bestehenden Einleitungen nach BWK-Merkblatt M 7 durchgeführt wurde. Für dieses Teilgebiet sind im BWK-M7-Nachweis keine versiegelten Flächen angesetzt worden Hier wurde von einem „natürlichen“ Einzugsgebiet ausgegangen. Alle Stadtentwässerungsanteile von bebauten Flächen mit einer Gesamtgröße von AU = 18,09 ha (Grambusch Ost + West, Schwanenberg + Schwanenberg-West und Lentholt) leiten demzufolge über das umgebaute HRB Schwanenberg (Systemelement SK 1110 des N-A-Modells) ein. Darüber hinaus ist kein Abflussanteil von versiegelten Flächen direkt in ein Gewässer berücksichtigt und auf Grundlage des bestehenden Nachweises nicht ohne entsprechende Retention möglich. Daher ist momentan davon auszugehen, dass annähernd natürliche Abflussmengen aus dem B-Plangebiet in der Schlei II als Einleitungsmenge in das Gewässer herzustellen sind (ca. 10 l s*ha). Daher sollten alle Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser oder alternative Maßnahmen zur Abflussreduzierung von Niederschlagswasser ausgeschöpft werden. Dies sollte für die öffentlichen Flächen in jedem Fall technische realisierbar sein, aber auch die unterschiedlichsten Möglichkeiten der dezentralen Versickerung und/oder Retention auf privaten Flächen sollten möglich sein. Darüber hinaus können auch aktualisierte Entwässerungsdaten des benachbarten Baugebietes in der Schlei I in den Entwässerungsnachweis einbezogen werden. Hier gibt es – nach Erkenntnis Ihres Bauamtes – positive Auswirkungen der dort praktizierten dezentralen Versickerungsmaßnahmen. ein Notüberlauf des Systems kann dann sicherlich in das Gewässer erfolgen. Hierfür ist eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises Heinsberg einzuholen. Im Bebauungsplan ist an der südlichen Grenze eine Teilfläche A 1 als Grünfläche dargestellt. Sofern die Höhenverhältnisse es zulassen, könnte diese Fläche vielleicht auch sinnvoll in das Entwässerungskonzept einbezogen werden.</p>	<p>Die Entwässerungsplanung wurde überarbeitet. Die Einleitung erfolgt demnach in die aktuell im Umbau befindliche Rückhalte- und Behandlungsanlage Bodenfilter/ HRB Schwanenberg. Eine Einleitung in das Schwanenberger Fließ ist nach den aktuellen Planungen nicht mehr notwendig. Die grundsätzliche Vorgehensweise ist mit der oberen Wasserbehörde abgestimmt. Aufgrund des gegebenen Retentionsraumes und der bereits berücksichtigten und genehmigten Drosselwassermenge am HRB sind zusätzliche hydraulische Gewässerbelastungen nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme des Schwalmverbandes wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 14.06.2018</p>		
	<p>Aufgrund der isolierten Lage der landwirtschaftlichen Fläche, die bebaut werden soll, werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem Fall zurückgestellt. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte die Erklärung zur Anpassung an die Ziele der</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, wird zur Kenntnis genommen. Die im Parallelverfahren aufgestellte 26. Änderung des Flächennutzungsplanes</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Raumordnung gemäß § 34 LPlG mit Verfügung vom 24.11.2014 der Bezirksregierung Köln. Angesichts des in der Zwischenzeit vorliegenden neuen Landesentwicklungsplans regen wir an, die Anpassung unter den neuen landesplanerischen Vorgaben erneut prüfen zu lassen.</p> <p>Durch die vollständige Eingriffskompensation innerhalb des Plangebiets werden somit für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Dies wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>wird gemäß § 6 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.</p>	
7	<p>LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Schreiben vom 18.06.2018</p>		
	<p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02452/9030-199 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme des LVR Amt für Bodendenkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Bestimmung der § 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und dem Umgang beim Auftreten von archäologischen Funden, wurde bereits in der Planzeichnung und der Begründung aufgenommen.</p>	<p>Der Anregung des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird entsprochen.</p>
<p>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p>			
1	<p>Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 28.02.2019</p>		
	<p>Wie am 31.01.2019 telefonisch mit Herrn Dr. Borchardt besprochen, erhalten Sie nachfolgend die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.</p> <p>Seitens des Straßenbaulasträgers für die Kreisstraßen sowie der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu Lärmschutz bei haustechnischen Anlagen der Unteren Immissionsschutzbehörde wird als Hinweis in die Begründung und die Planzeichnung</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis zum Immissionsschutz der Unteren Immissionsschutzbehörde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Das Gesundheitsamt, die Brandschutzdienststelle, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde äußern sich wie folgt:</p> <p>Gesundheitsamt: Das Gesundheitsamt verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung: „Gegen den Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und somit gesundheitlich relevante Geräuschbelästigungen der künftigen Anwohner der Plangebietes, insbesondere durch die nahegelegene Sportanlage, ausgeschlossen werden können.“</p> <p>Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 16.05.2018 findet weiterhin Beachtung.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Immissionsschutzrechtliche Bedenken aufgrund möglicher Sportlärmissmissionen wurden in Form der Immissionsprognose „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 – In der Schlei Ost – der Stadt Erkelenz in Schwanenberg“, Gutachten Nr. 18 02 009/01 vom 5. Juli 2018 ausgeräumt. Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht daher keine Bedenken mehr, sofern folgende Ergänzung in die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan übernommen wird:</p> <p>Lärmschutz bei haustechnischen Anlagen „Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – Lai (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.“</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes gemäß Ziffer 2.2-1 des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“. Im Rahmen der Rechtskraft der Änderung des Flächennutzungsplanes tritt die Schutzgebietsausweisung im Plangebiet zurück.</p>	<p>aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Information an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.</p>	
--	--	--	--

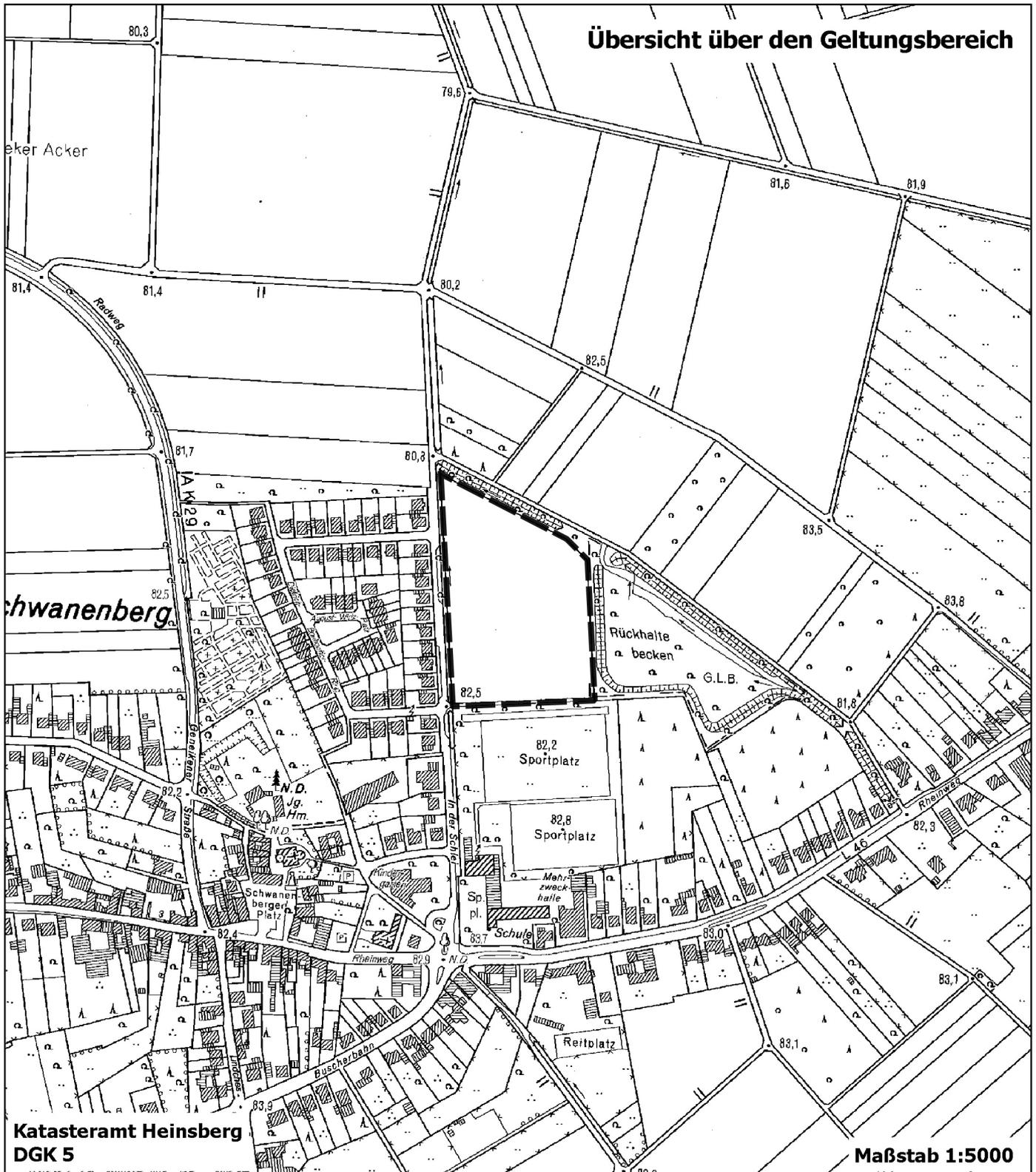
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

2	<p>Die genannten artenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Pflanzmaßnahmen sind gemäß den Angaben in der Begründung (Stand November 2018) bzw. den textlichen Festsetzungen umzusetzen.</p> <p>Laut der Bilanzierung kann der Eingriff vor Ort vollständig kompensiert werden, es verbleibt ein marginaler Überschuss von 229 Ökopunkten (Umweltbericht, S. 23, Stand öffentliche Auslegung). Diese Ökopunkte können nur für Eingriffe in Schwanenberg selbst oder der unmittelbaren Umgebung verwendet werden.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg- untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – Tel.-Nr. 0 24 52 / 13-61 12 und -61 45.</p>		

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. BBP 1200.5/1 In der Schlei Ost

Übersicht über den Geltungsbereich



Katasteramt Heinsberg
DGK 5

Maßstab 1:5000



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/464/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.03.2019 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 "Stadtkern", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB so- wie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie- be
09.05.2019	Hauptausschuss
15.05.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 08.09.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte, zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 24 vom 06.10.2017 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 17.10.2017 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 12.09.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 12.09.2017 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 07.11.2017 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung, Ausschüsse und Rat):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem Bebauungsplan Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte zu.“

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung ist für die das Plangebiet umgebenden Anlagen durchgeführt und in den §§123 ff BauGB gesetzlich geregelt, für nicht realisierte Erschließungsanlagen innerer Baugebiete wird eine vertragliche Vereinbarung mit Grundstückseigentümern angestrebt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte ,

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019 , des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019 , des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg Schreiben vom 11.10.2017		
	<p>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</p> <p>Aus Sicht unseres Amtes bestehen gegen die o.g. Änderung keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen, Immission und Brandschutz füge ich als Anlage bei.</p> <p>Brandschutzdienststelle</p> <p>Hiermit nehmen wir Stellung zum o.g. Bebauungsplan und machen Angaben über die Zufahrten, Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf sowie zur Gestaltung des 2. Rettungsweges für den Bebauungsplan.</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 11.10.2017 wurde an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz zur Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019 , des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m</p> <p>b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m</p> <p>c. sonstige Gebiete ca. 80 m.</p> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstnad nur allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.</p> <p>Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:</p>		
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019 , des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung						
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	24	48	96	96	96	96
mittel	48	96	96	96	192	192
groß	96	96	192	192	192	192

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019 , des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019 , des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstell- und Bewegungsfläche u. a. für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.</p> <p>In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin:</p> <p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</p> <p>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p> <p>Untere Umweltschutzbehörde</p>	<p>Der Hinweis der Unteren Umweltschutzbehörde zu Geräuschmissionen wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahmen der Unteren Umweltschutzbehörde bezüglich Geräuschmissionen und des Gesundheitsamtes zur Einhaltung der Richtwerte des TA</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019 , des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen wird:</p> <p>1. Geräuschemissionen Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</p> <p>Gesundheitsamt</p> <p>Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 keine Bedenken. Auf die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm wird hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweise des Gesundheitsamtes zur Einhaltung der Richtwerte des TA Lärm wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Lärm werden zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 09.10.2017</p>		
	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 1“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Erka 1“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise zu den Auswirkungen der Bergbautätigkeiten des Braunkohlentagebaus auf den Grund-</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019 , des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Jedoch ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwert, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholler, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p>wasserstand sind bereits im Bebauungsplanentwurf und in der Begründung enthalten.</p> <p>Die RWE Power AG und die EBV GmbH wurden im Bauleitplanverfahren bereits um Stellungnahme gebeten. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019 , des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>		
3	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn Schreiben vom 09.10.2017</p>		
	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu den o. a. Planungen.</p> <p>Wie der beigefügten archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet, zumindest in den noch ungestörten Flächen, bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Aus der Geschichte der Stadt Erkelenz ist ersichtlich, dass innerhalb des Ortskerns mit Bodendenkmalsubstanz zu rechnen ist. Hierfür reicht der von Ihnen im Bebauungsplan festgesetzte Hinweis auf die Generalklausel des Denkmalschutzes nicht aus. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Be-</p>	<p>Die Flächen des Plangebietes im Geltungsbereich des seit 03.07.1993 rechtskräftige Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ zwischen Brückstraße, Johannismarkt, Burgstraße und Im Pangel sind überwiegend bebaut. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. I/3 setzt auch in seinem Blockinnenbereich Baugebiete (MI) und Verkehrsflächen fest. Mit der 2. Änderung ist eine Überarbeitung der Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes beab-</p>	<p>Die Berücksichtigung der bodendenkmalpflegerischen Belange erfolgt durch Auflagen zum Schutz und zur Sicherung von vermuteten Bodendenkmälern im bauaufsichtlichen Verfahren. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern wird ausführlich in die Begründung und als Hinweis auf die Planzeichnung aufgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019 , des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>völkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 DSCHG NRW. Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i. S. d. § 2 DSchG NRW im Plangebiet erhalten ist. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt.</p>	<p>sichtigt, dies betrifft auch die Festsetzungen zu Baugebieten und überbaubaren Grundstücksflächen im Blockinnenbereich des Plangebietes. Diese bestehenden Festsetzungen werden mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich ihrer Art der Nutzung und Lage der überbaubaren Grundstücksflächen angepasst, .</p> <p>Aufgrund der bereits überwiegend bebauten und genutzten Flächen des Plangebietes, auch der Blockinnenbereich des Plangebietes ist mit baulichen Anlagen, Gartenutzung und Gehölz-/Baubestand intensiv genutzt, ist eine Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Bauleitplanung nur mit erheblichen Eingriffen in den Bestand und seine Nutzung möglich. Über diesen Sachverhalt wurde das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege bereits in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes sollte daher im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes erfolgen, so</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019 , des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, Herrn Vogt, email: susanne.jenter@lvr.de in Verbindung zu setzen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Archäologische Recherche vom 29.09.2017 Erkelenz, B-Plan Nr. I/3, 2.Ä LVR-ABR Az 333.45-31-1/17-005</p> <p>Das Plangebiet liegt im historischen Zentrum der Stadt Erkelenz unmittelbar nördlich des Rathauses, der Pfarrkirche und des Johannismarktes. Ausweislich der historischen Quellen wird vermutet, dass im Zentrum der Stadt, d. h. im Umfeld des Plangebietes, bereits zur karolingischen Zeit eine vorstädtische Siedlung mit einer Befestigung bestanden hat.</p> <p>Erkelenz, an der mittelalterlichen Fernstraße Köln – Roermond – Antwerpen gelegen, ist bereits im Jahr 966 urkundlich belegt. Aus dem Ortskern sind bereits karolingerzeitliche Siedlungsspuren belegt, wie karolingische Funde aus dem 9. Jahrhundert am Süd- und Südostrand des Marktes belegen. Die im 2. Weltkrieg bis auf den Turm zerstörte spätbarocke Pfarrkirche hatte aufgrund von Grabungsergebnissen zwei Vorgängeranlagen. Die erste, vermutlich ein Holzbau, wird in die Zeit zwischen 800 – 1000 nach Chr. datiert und durch eine steinerne Saalkirche abgelöst. Diese Siedlung wird durch die Kaninsgasse (heutige Koningsgasse), dem ehm. Maar (Franziskanerplatz), Gasthausstraße, Johannismarkt, Markt und heutige Marktgasse begrenzt, wie historische Überlieferungen belegen. 1148 wird ein Wasser-</p>	<p>dass bei der Durchführung von Bauvorhaben im bauaufsichtlichen Verfahren über Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung archäologische Sachverhaltsermittlungen in Abstimmung mit den Denkmalbehörden festgelegt werden.</p> <p>Zum Schutz und Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler wird für die unbebauten Flächen des Plangebietes folgende Auflage im bauaufsichtlichen Verfahren eingebracht: „Das Antragsgrundstück liegt im historischen Zentrum der Stadt Erkelenz, im Umfeld des Antragsgrundstückes ist von Siedlungsspuren aus der Karolingerzeit und dem Mittelalter auszugehen. Die Urkarte von 1819 zeigt entlang der Brückstraße, Burgstraße sowie der Straße Im Pangel und dem Johannismarkt eine straßenseitige Bebauung, die z.T. bis in die Hinterhöfe hineinreicht. Trotz des nachkriegszeitlichen Wiederaufbaus</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019 , des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>graben östlich der Koningsgasse, 1480 ein Graben am Kirchhof und noch 1557 ein Graben auf dem alten Markt erwähnt. 1326 wird Erkelenz die Stadtrechte verliehen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Stadtmauer errichtet worden sein, die heute z. T. noch im Stadtbild erhalten ist. Durch Flachs-, Leinen- und Ölhandel wuchs die Bedeutung der Stadt. Durch den Zuzug von Kaufleuten, Händlern, Handwerkern usw. erweiterte sich das Dorf bis zur heutigen Ost-, West- und Südpromenade, die den Verlauf der Stadtmauer markieren. 1540 wurde die Stadt durch einen Brand fast vollständig vernichtet und 1945 durch einen darauffolgenden Wiederaufbau blieb die mittelalterliche Struktur der Stadt mit seinem Straßensystem, Stadtmauer und Stadtgraben bis in die Gegenwart erhalten.</p> <p>Die Urkarte von 1819 zeigt entlang der Brückstraße, Burgstraße, Im Pangel und dem Johannismarkt eine straßenseitige Bebauung, die zum Teil bis in die Hinterhöfe hineinreicht. Trotz des nachkriegszeitlichen Wiederaufbaus werden sich Fundamente und Keller dieser Bebauung im Untergrund erhalten haben.</p> <p>Ein Vergleich der Urkarte von 1819 und der gegenwärtigen Bebauung zeigt, dass noch ungestörte Flächen im Plangebiet vorhanden sind. Hier ist ggf. mit Resten der früh- und hochmittelalterlichen Besiedlung zu rechnen, wie es sich bei archäologischen Untersuchungen in anderen historischen Altstädten gezeigt hat.</p> <p>Bedeutende archäologische Zeugnisse finden sich vor allen auch in den rückwärtigen Bereichen der Parzellen, da hier mit materiellen Hinterlassenschaften die Arbeits-, Versorgungs- und Entsorgungsbereiche archäologisch fassbar werden. Sie geben wertvolle Informationen über die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Darüber hinaus erlauben die</p>	<p>werden sich Fundamente und Keller dieser Bebauung im Untergrund erhalten haben. Es ist daher zu vermuten, dass auch auf dem Baugrundstück bedeutende Bodendenkmalsubstanz vorliegt.</p> <p>Auf der Basis der derzeit für das Baugrundstück verfügbaren Unterlagen, sind somit Konflikte mit den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erwarten. Auch wenn eine formelle Eintragung im Sinne von § 3DSchG noch nicht vorliegt, kann der Fall des § 4 DSchG vorliegen, wonach ein vorläufiger Schutz besteht.</p> <p>Soweit eine Aufklärung des Sachverhaltes vor Durchführung des Vorhabens (derzeit nicht bebaute Flächen) möglich ist, sind vor Genehmigung der Maßnahme archäologische Untersuchungen erforderlich. Zur Durchführung dieser archäologischen Untersuchungen ist eine Erlaubnis nach § 13 DSchG erforderlich, die die</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019 , des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>in den Verfüllschichten enthaltenen Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens, Aussagen über die Ernährungsgewohnheiten der damaligen Bewohner zu machen und ermöglichen eine Rekonstruktion der Umwelt. Hier finden sich aber auch z. B. Brandschichten, die auf eine Brandkatastrophe oder Kriegseinwirkungen schließen lassen.</p> <p><u>Fazit:</u> Die Planung sieht eine Verdichtung der Bebauung im Blockinnenbereich vor. Wie o. a. ist vor allem hier aufgrund der fehlenden Bebauung seit dem 19. Jahrhundert mit guten Erhaltungsbedingungen zu rechnen. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind in der Begründung des Bebauungsplanes nicht hinreichend berücksichtigt worden, da in jedem Fall in der historischen Innenstadt von Erkelenz nach derzeitigem Kenntnisstand mit der Erhaltung von Bodendenkmälern zu rechnen ist. Um die Belange der Bodendenkmalpflege angemessen berücksichtigen zu können, ist eine Sachverhaltsermittlung im Blockinnenbereich zwingend erforderlich.</p>	<p>Obere Denkmalbehörde (Kreis Heinsberg) im Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist ein Konzept des mit der Ausführung beauftragten archäologischen Fachfirma beizufügen. Zur Durchführung archäologischer Sachverhaltsermittlung kann der Landschaftsverband Rheinland- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- behilflich sein, Ansprechpartner ist Herr Vogt, e-mail: susan-ne.jenter@lvr.de.</p> <p>In die Begründung und den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p>Das Plangebiet ist überwiegend bebaut oder gärtnerisch genutzt. Eine Prospektion zur systematischen Untersuchung auf Bodendenkmäler wurde daher nicht durchgeführt. Es wird vermutet,</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019 , des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>dass bei Gründungsarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu Tage treten. Es wird aus diesem Grunde eine Auflage zum Schutz der Belange des Bodenschutzes im bauaufsichtlichen Verfahren bei der Durchführung von Bauvorhaben, auf bisher unbebauten Flächen, aufgenommen.</p> <p>Es wird generell ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DschG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen.</p> <p>Danach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199 unverzüglich zu melden. Bo-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019 , des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

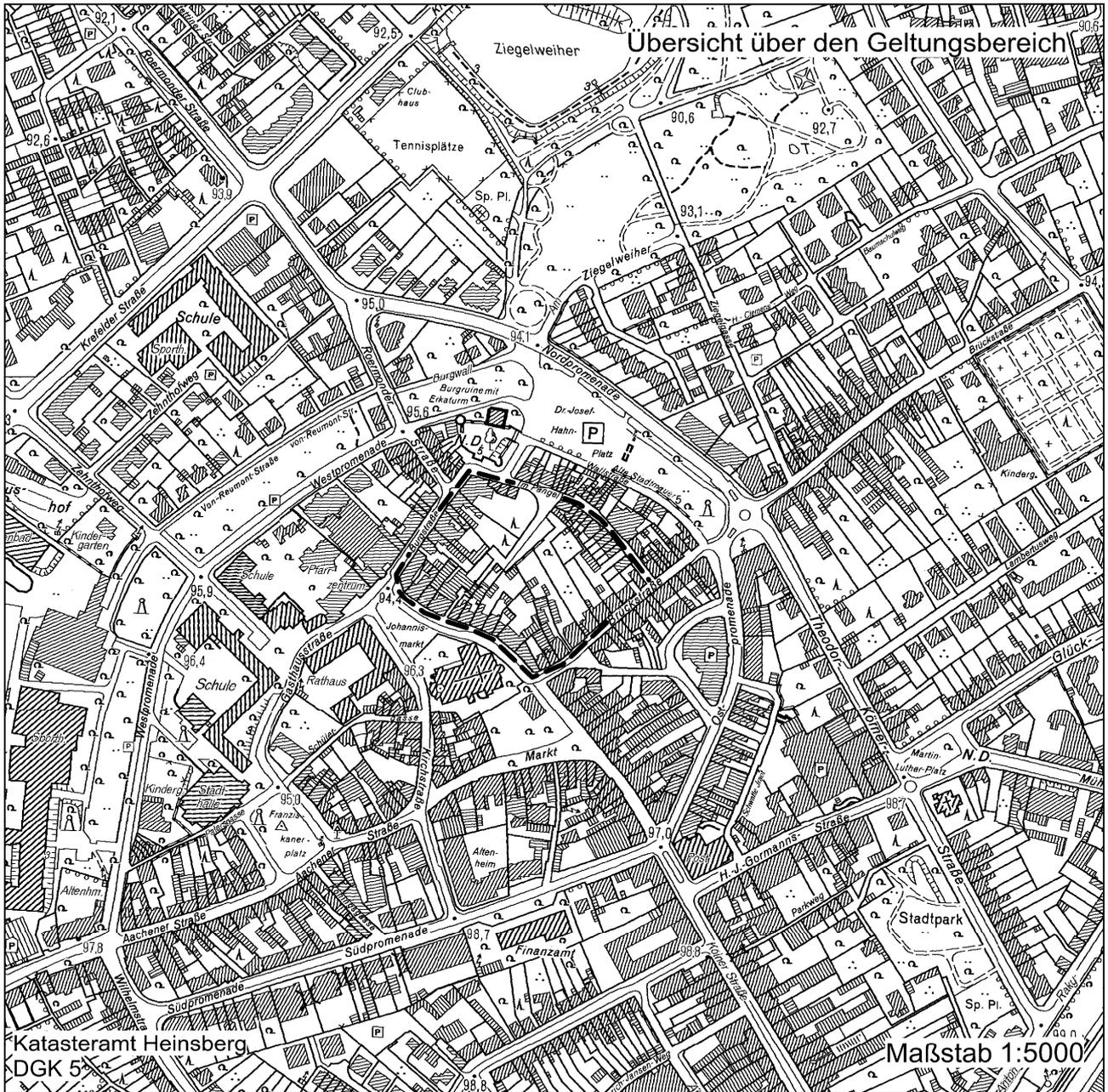
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

		<p>dendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht wird mit einem Bußgeld geahndet (§ 41 DSchG NW).</p>	
--	--	---	--

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/3 "Stadtkern", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/465/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.04.2019 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. IX/P "Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
09.05.2019	Hauptausschuss
15.05.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 20.02.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bauen und Betriebe der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 21 vom 02.11.2018 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 13.11.2018 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.10.2018 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 18.10.2018 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 21.11.2018 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der in der Sitzung vorgestellten Aufstellung Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte“, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Über die Planungskosten für die Bauleitplanung und die Erschließungsplanung des Plangebietes des Bebauungsplanes wurde ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und dem Eigentümer des Plangebietes abgeschlossen. Über die Erschließung des Plangebietes ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und dem Eigentümer des Plangebietes vor Rechtskraft des Bebauungsplanes abzuschließen.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 24.10.2018		
	Der Bebauungsplan Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte befindet sich im Umfeld der Landesstraße Nr. 345 im Abschnitt 2,1 sowie der Bundesautobahn (BAB) A 46 im Abschnitt 6. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen, für die Bundesautobahn ist der Baulastträger die Bundesrepublik Deutschland. Für die Belange der BAB A 46 ist zusätzlich unsere Autobahnniederlassung in Krefeld zu beteiligen. Aufgrund der hohen, überregionalen Verbindungsfunktion der Landesstraße und der Autobahn, sind die	Der Landesbetrieb Straßenbau, Autobahnniederlassung Krefeld wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme und ein entsprechender Abwägungs- bzw. Beschlussvorschlag sind unter Ziffer 3 aufgeführt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine Verkehrsprognose durchzuführen, wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Auswirkungen der zusätzlichen Verkehre, welche durch das neue Gewerbegebiet zu erwarten sind, auf die Knotenpunkte der Anschlussstelle und den Kreisverkehrsplatz der L 354 zu untersuchen. Als Prognosehorizont ist das Jahr 2030 anzusetzen. Eventuell erforderliche Ausbaumaßnahmen, welche ursächlich aus dem Mehrverkehr des Gebietes resultieren, gehen zu Lasten der Stadt Erkelenz.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe.</p>	<p>Das Plangebiet ist Bestandteil eines größeren Gewerbebestandes am Rande der Innenstadt von Erkelenz. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird der bestehende Standort (ca. 22,5 ha) um ca. 3,2 ha Bruttobauland erweitert. Dies entspricht einem Zuwachs von 14 % auf einer im Flächennutzungsplan bereits dargestellten und somit planungsrechtlich vorbereiteten gewerblichen Baufläche. Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Nordtangente (Düsseldorfer Straße) ist Bestandteil des Haupterschließungssystems der Stadt Erkelenz. Vorgesehen ist die Entwicklung von voraussichtlich fünf Gewerbegrundstücken. Mit einer erheblichen Verkehrszunahme und somit einer Beeinträchtigung der Landesstraße sowie der Anschlussstelle ist nicht zu rechnen.</p> <p>Eine dezidierte Untersuchung der Auswirkungen auf das übergeordnete Straßennetz ist somit aus Sicht der Stadt Erkelenz nicht erforderlich.</p> <p>Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
2	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 16.11.2018</p>		
	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Terheeg 1“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Terheeg 1“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Sophia“ ist die PVG GmbH – Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Braunkohle dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche</p>	<p>Die Hinweise zu den Bergwerks- bzw. Erlaubnisfeldern wird zur Kenntnis genommen. Die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH wurde im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die RWE Power AG um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt. Die PVG GmbH wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ferner ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2001 – 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen</p>	<p>Ein Hinweis auf die Lage im Einwirkungsbereich des Braunkohlenbergbaus bzw. die damit verbundenen Auswirkungen auf das Grundwasser ist bereits im Vorentwurf des Bebauungsplans enthalten. Die RWE Power AG wurde im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt. Der Erftverband wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.</p> <p>Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>		
3	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Autobahnniederlassung Krefeld Postfach 10 13 52 47713 Krefeld Schreiben vom 15.11.2018</p>		
	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der östlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 110 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 6 / Anschlussstelle Erkelenz-Ost zuständig.</p> <p>Zuständiger Straßenbaulastträger für die Landstr. 354 ist die Regionalniederlassung Niederrhein und ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die bedarfsgerechte Erweiterung von gewerblichen Bauflächen auf einer seit Jahren brachliegenden Fläche.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über die Düsseldorfer Straße bzw. Alfred-Wirtz-Straße (L 354) an die A 46, Anschlussstelle Erkelenz-Ost.</p> <p>Ergänzend sind im Rahmen der Bauleitplanung die Auswirkungen auf die L 354 sowie auf die Knotenpunkte der Anschlussstelle „Erkelenz-Ost“ darzustellen.</p> <p>Als Prognosehorizont ist hierbei das Jahr 2030 anzusetzen. Die erforderlichen Abstimmungen in verkehrlicher Hinsicht bitte ich federführend in der Regionalniederlassung Niederrhein durchzuführen. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen gehen dabei zu Lasten der Stadt Erkelenz.</p> <p>Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der in Nähe vorhandenen Autobahn 46 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser</p>	<p>Das Plangebiet ist Bestandteil eines größeren Gewerbestandortes am Rande der Innenstadt von Erkelenz. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird der bestehende Standort (ca. 22,5 ha) um ca. 3,2 ha Bruttobauland erweitert. Dies entspricht einem Zuwachs von 14 % auf einer im Flächennutzungsplan bereits dargestellten und somit planungsrechtlich vorbereiteten gewerblichen Baufläche. Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Nordtangente (Düsseldorfer Straße) ist Bestandteil des Haupterschließungssystems der Stadt Erkelenz. Vorgesehen ist die Entwicklung von voraussichtlich fünf Gewerbestandorten. Mit einer erheblichen Verkehrszunahme und somit einer Beeinträchtigung der Landesstraße sowie der Anschlussstelle ist nicht zu rechnen.</p> <p>Eine dezidierte Untersuchung der Auswirkungen auf das übergeordnete Straßennetz ist somit aus Sicht der Stadt Erkelenz nicht erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine Verkehrsprognose durchzuführen, wird nicht gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	<p>Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bezüglich der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Das Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergibt ein Punktedefizit von 42.550 Biotopwertpunkten. Der verbleibende Kompensationsbedarf soll extern über das Ökokonto der Stadt Erkelenz ausgeglichen werden.</p> <p>Zu gegebener Zeit bitte ich mir die Lage der externen Maßnahmenflächen mitzuteilen.</p>		<p>Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben zu plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen werden im Entwurf des Bebauungsplans ergänzt und im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB dem Landesbetrieb zur Verfügung gestellt.</p>	
4	<p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 47707 Krefeld Schreiben vom 15.11.2018</p>			
	<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Bestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2 / T <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149 : 2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p>		<p>Informationen zur Erdbebengefährdung und zu den Bodenverhältnissen sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</p> <p>Die RWE Power AG wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Bislang ist kein entsprechendes Schreiben eingegangen. Ein Hinweis auf die Sumpfungmaßnahmen ist im Bebauungsplan enthalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149 : 2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149 : 2005 zurückgegriffen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen.</p> <p>Ingenieurgeologie (Auskunft erteilt xxxx,</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren weise ich jedoch auf Folgendes hin:</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen stehen im Rahmen des Plangebietes quartärzeitliche Lössablagerungen (sandiger, toniger Schluff) in großer Mächtigkeit (ca. 15 m) an.</p> <p>Wegen der Gefahr einer möglichen Erosion des Lösses empfehle ich, keine Versickerung von Niederschlagswasser vorzunehmen.</p> <p>Ich empfehle die Baugrundeigenschaften, insbesondere im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p><u>Zu berücksichtigende geotechnische Aspekte</u></p> <p><u>Störungen, Bergbau</u> Am westlichen Rand der Planfläche verläuft in Nord-Süd-Richtung eine tektonische Störung, der Erkelenzer Sprung. Diese Störung ist nach den mir vorliegenden Unterlagen <u>nicht</u> seismisch aktiv.</p> <p>Ca. 700 m westlich des Plangebietes verläuft ebenfalls in Nord-Süd-Richtung der Wegberger Sprung, der nach den mir vorliegenden Unterlagen <u>seismisch aktiv</u> ist.</p> <p>Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen durch Sumpfungmaßnahmen durch den Braunkohlen-</p>		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>bergbau kommen.</p> <p>Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störungen empfehle ich, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.</p>		
5.	<p>Landrat des Kreises Heinsberg Amt für Umwelt und Verkehrsplanung Planung, Mobilität und Klimaschutz 52525 Heinsberg Schreiben vom 14.11.2018</p>		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o. g. Verfahren.</p> <p>Seitens des Bereiches ÖPNV (Sachgebiet Planung, Mobilität und Klimaschutz) und der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht werden gegen den Bebauungsplan keine Bedenken erhoben, wenn die im Prognosegutachten angedachten Lärmschutzmaßnahmen Beachtung finden, so dass die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und somit eine gesundheitlich relevante Geräuschbelastung der Anwohner nicht zu besorgen ist.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Die Untere Immissionsschutzbehörde bittet, in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen folgenden Punkt aufzunehmen (z. B. Immissionsschutz 5.1): Im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.6 vorgegebenen Emissionskontingente die in der Nachbarschaft einwirkenden Schallimmissionspegel durch den tatsächlichen Betrieb der innerhalb des Bebauungsplangebietes vorgesehenen gewerblichen, geräuschabstrahlenden Anlagen eingehalten werden. Ferner bittet die Untere Immissionsschutzbehörde darum, in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen den vorhandenen Text unter Punkt 5 zu streichen und durch den nachfolgenden Text unter Punkt 5.2 zu ersetzen:</p> <p>DIN 4109 enthält die baurechtlichen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Abhängigkeit des maßgeblichen Außenlärmpegels. Den maßgeblichen Außenlärmpegel sind Lärmpe-</p>	<p>Die Ergänzungen zum Immissionsschutz wurden in die Hinweise des Bebauungsplans übernommen.</p> <p>Die Empfehlungen der Artenschutzprüfung wurden bereits zum Vorentwurf als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Angaben zu plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen werden im Entwurf des Bebauungsplans ergänzt und im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das Plangebiet wurde zwischenzeitlich – in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde – auf mögliche Bodenbelastungen untersucht. Eine akute Gefährdung des Schutzgutes menschliche Gesundheit ist auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse nicht gegeben.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gelbereiche zugeordnet, die mit erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maßen (Rw, ges.) des Außenbauteils verknüpft sind.</p> <p>Im Plangebiet wurden durch das vorliegende Gutachten für empfindliche Nutzungen (Betriebsleiterwohnungen, Büros u. ä.) tags Lärmpegel der Bereiche IV und V (nach DIN 4109 : 1989-11) sowie nachts Lärmpegel zwischen 65 dB (A) und 75 dB (A) (nach DIN 4109 : 2018-01) bei Berücksichtigung einer Schallschutzwand errechnet.</p> <p>Die räumliche Verteilung der Lärmpegelbereiche bzw. der maßgeblichen Außenlärmpegel sind dem schalltechnischen Prognosegutachten zu entnehmen. Die hier festgelegten Anforderungen sind bei der Bauausführung zu beachten.</p> <p>Die Untere Immissionsschutzbehörde gibt den Hinweis, für Emissionen des Betriebs von Straßen- und oder Schienenwegen die entsprechenden Baulastträger (Straßen.NRW und Deutsche Bahn AG) im Verfahren zu beteiligen, da sie diese immissionsschutzrechtlichen Belange selbst nicht geprüft hat.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die in der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Das vorläufig bilanzierte Defizit beträgt 42.550 Ökopunkte und soll über das Ökokonto der Stadt Erkelenz kompensiert werden. Die Kompensation wurde bereits vorgemerkt und es wird darum gebeten, im weiteren Verfahren eine konkrete Fläche zu benennen, auf der die Kompensation umgesetzt werden soll.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan werden vorsorglich Bedenken erhoben. Das Plangebiet war in der Vergangenheit durch eine Baumschule genutzt worden. Des Weiteren wird in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, dass leichte Vorbelastungen im natürlichen Bodenaufbau anzunehmen sind, da bereichsweise Bauschutt im Boden vorgefunden wurde.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans ist daher zu prüfen, ob die Nutzungsart Industrie- und Gewerbe auf diesen altlastverdächtigen Flächen realisierbar ist.</p> <p>Der Oberboden sollte daher bis in eine Tiefe von 30 cm mittels zwei bis drei repräsentativer Mischproben auf Pestizide und Herbizide sowie auf die Parameter des LAGA Merkblatt Nr. 20 untersucht werden. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Beurteilung vorzulegen.</p> <p>Zudem wird auf den Gem. Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport –V A 3 – 16.21 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV5584.10/IV 6 3.621 – vom 14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ verwiesen.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird diesem Schreiben als Anlage beigelegt.																		
5	Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen - Brandschutzdienststelle Schreiben vom 26.10.2018																		
	<p>Zu dem o. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td>b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td>c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m</td> </tr> </table> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle: <table border="1" style="margin-left: 40px; width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="5" style="text-align: center; padding: 5px;">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 20%; padding: 5px;">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</td> <td style="width: 20%; padding: 5px;">Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete</td> <td style="width: 20%; padding: 5px;">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)</td> <td style="width: 20%; padding: 5px;">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</td> <td style="width: 20%; padding: 5px;">Industrie-gebiete (GI)</td> </tr> </tbody> </table>	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung					Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)	Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m																		
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m																		
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m																		
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung																			
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)															

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	(SW)	Gewerbegebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p>						

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

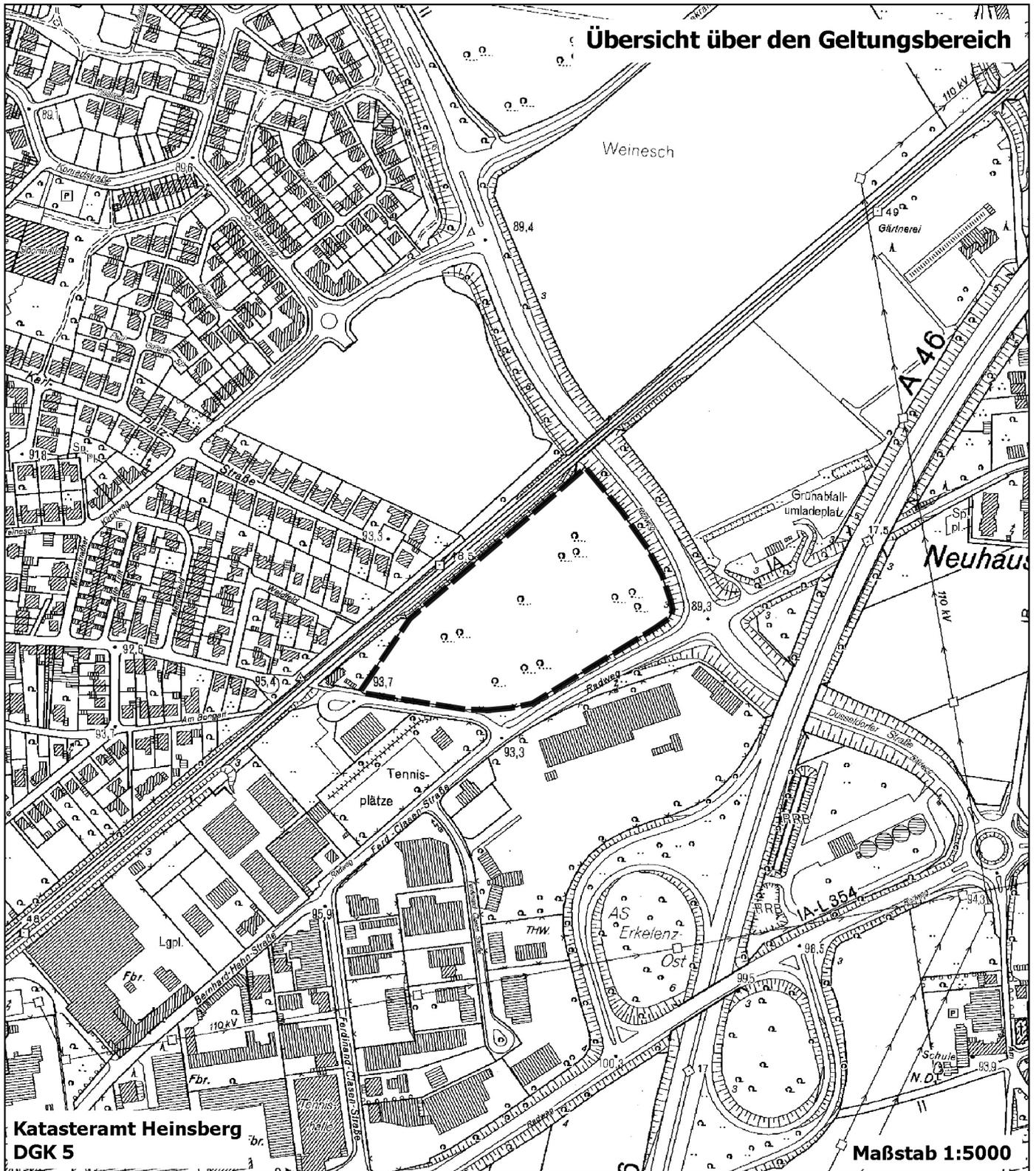
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW).</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</p>		
6	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Erna-Scheffler-Str. 5 51103 Köln Schreiben vom 20.11.2018</p>		
	<p>Die Deutsche Bahn AG, DM Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme:</p> <p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Aus der Planung sich ergebender Schall- und Erschütterungsschutz geht zu Lasten der Vorhabenträgerin. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. • Die Erreichbarkeit der Bahnanlagen für Rettungsdienste sowie zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandhaltung sowie für Instandsetzungs- und Baumaßnahmen muss jederzeit gewährleistet bleiben. 	<p>Die unmittelbare Nähe der Eisenbahnanlagen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen sind der Stadt Erkelenz bekannt. Geplant ist die Ausweitung eines Gewerbegebietes. Immissionsschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur sind nicht zu erwarten. Hinweise zum Schallschutz sind im Bebauungsplan enthalten. Eventuell erforderliche Maßnahmen gegen Erschütterungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Bestehende Zuwegungsmöglichkeiten sind durch den Bebauungsplan nicht berührt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/P Ferdinand-Clasen-Straße/ Düsseldorf Straße





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/467/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.04.2019 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
09.05.2019	Hauptausschuss
15.05.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 12.12.2017 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 11 vom 08.06.2018 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.06.2018 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.05.2018 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 29.05.2018 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 03.07.2018 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem Bebauungsplan Nr. 02.3/2 Oerather Mühlenfeld West unter der Maßgabe zu, dass die Verkehrssituation (Erschließung der neuen Bauabschnitte) durch entsprechende Untersuchungen und Gutachten überprüft bzw. angepasst wird, damit die Situation der aktuellen und auch zukünftigen Anwohner/innen erträglich bleibt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 11.12.2018, des Hauptausschusses vom 13.12.2018 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 18.12.2018 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2 vom 18.01.2019 in der Zeit vom 28.01.2019 bis 01.03.2019 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

5. Änderungen des Entwurfes des Bebauungsplanes nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter 1. Planungsrechtliche Festsetzungen, lautet die Festsetzung 2.6 Fußbodenhöhe Erdgeschoss:

„In den mit WA1, 2 und 3 festgesetzten Bereichen darf die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens bis zu einer Höhe von max. 0,50m in Bezug auf den BP (s. Punkt 2.1) überschritten werden. In den mit WA4, und 5 festgesetzten Bereichen darf die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens bis zu einer Höhe von max. 1,20m in Bezug auf den BP (s. Punkt 2.1) überschritten werden.“

Die textliche Festsetzung bedarf einer Klarstellung und ist im Sinne einer eindeutigen Formulierung neu zu fassen:

„In den mit WA1, 2 und 3 festgesetzten Bereichen darf die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens bis zu einer Höhe von max. 0,50 m den Bezugspunkt (s. Punkt 2.1) überschreiten. In den mit WA4 und 5 festgesetzten Bereichen darf die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens bis zu einer Höhe von max. 1,20m den Bezugspunkt (s. Punkt 2.1) überschreiten.“

Mit der Neufassung und Änderung der textlichen Festsetzung 1. Planungsrechtliche Festsetzungen, 2.6 Fußbodenhöhe Erdgeschoss, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
Die Anlage zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die unter Punkt 5 der Beschlussvorlage aufgeführten Änderungen der textlichen Festsetzungen 1. Planungsrechtliche Festsetzungen, 2.6 Fußbodenhöhe Erdgeschoss, des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte werden beschlossen.

3. Der Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 05.07.2018 Bürgerverein Oerather Mühlenfeld e. V. (111 Mitunterzeichner) 41812 Erkelenz</p>		
	<p>Durch den Bebauungsplanentwurf Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld-West“ wird unser Wohngebiet das Oerather Mühlenfeld um etwa 35 ha auf annähernd die doppelte Größe erweitert. Wir freuen uns, dass sich unser Wohngebiet positiv entwickelt. Als Bürgerverein Oerather Mühlenfeld e. V. liegt uns eine positive Entwicklung des Wohngebietes am Herzen.</p> <p>Die in dem Bebauungsplan dargestellte verkehrstechnische Anbindung des neuen Bauabschnitts empfinden wir jedoch als unglücklich und fordern hier seitens der Stadt Erkelenz Nachbesserungen:</p> <p>Die Anbindungen des neuen Bauabschnittes Oerather Mühlenfeld West verläuft laut aktueller Planung über zwei Querstraßen vom Dinslakener Ring aus und über die nördliche Verlängerung der Viersener Allee. Über diese drei vorhandenen Straßen soll der gesamte Verkehr von 450 zusätzlichen Grundstücken abgewickelt werden. Mit der Erweiterung verdoppelt sich fast die Größe des jetzigen Oerather Mühlenfeldes. Daher kann die Zunahme auf den o. g. Straßen nicht mehr als geringfügig bezeichnet werden. Weiterhin befürchten wir dadurch eine Erhöhung der Emissionen. Durch die lange und gerade Straßenführung insbesondere der Kamp-Lintforter Straße muss mit einer vermehrten Geschwindigkeitsüberschreitung (Zone 30) und einer erhöhten Unfallgefahr gerechnet werden. Ein besonderer Augenmerk liegt hier auf den zahlreichen, spielenden Kindern. Insbesondere der Anteil von jungen Familien ist in unserem Wohngebiet besonders hoch. Zudem münden vielfach Spielstraßen auf die von zunehmendem Verkehr betroffenen Straßen. Nicht zuletzt ist zu betrachten, dass eine Vielzahl der wohnhaften Kinder die betroffenen Straßen zur Erreichung des Kindergartens, des Spielplatzes, des Bolzplatzes sowie der Schule überqueren müssen.</p> <p>Wir erachten daher eine zusätzliche Anbindung des Wohngebietes an die nördlich vorbeiführende Landstraße (L 19) als logische Konsequenz. Auf diesem Weg wird der Weg zum Erreichen und Verlassen des Wohngebietes insbesondere für die Bewohner des neuen Wohnabschnitts deutlich verkürzt. Nach aktueller Planung erstreckt sich dieser durch verkehrsberuhigte Bereiche mit dem KFZ zurückzulegende Weg auf annähernd einen Kilometer. Zudem kann durch die Einrichtung eines weiteren Zubringers die Belastung der bereits vorhandenen Zubringer entsprechend reduziert werden. Überall werden mühevoll und kostenintensiv neue Umgehungsstraßen gebaut, um die Anwohner zu entlasten. Jedoch hier passiert nun genau das Gegenteil.</p>	<p>Die äußere Erschließung und Lage der Haupteerschließung des Plangebietes ist mit den Anschlusspunkten an die bestehende Haupteerschließung des Wohngebietes „Oerather Mühlenfeld“ im Osten sowie im Süden des Plangebietes geplant. Hiermit soll gleichzeitig die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz, die L19 und L227 sowie der B57 und A46 hergestellt werden. Die Planung und der Bau der Anbindung der L227 an die B57 erfolgte bereits durch den Landesbetrieb Straßen NRW im Zuge des Bebauungsplanes 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“. Mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“ im Jahre 2003 und Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“ im Jahre 2012 wurde bereits der verkehrliche Anschluss des gesamten Wohngebietes „Oerather Mühlenfeld“ an die L19 und L227 sowie die Anbindung der L227 an die B57 planungsrechtlich vorbereitet und gesichert. Die Lage der Haupteerschließung des Plangebietes ist mit den als Kreisverkehrsplätze ausgebildeten Anschlusspunkten an das regionale Verkehrsnetz, der L19 und L227, sowie die bestehenden Haupteerschließungen des Wohngebietes „Oerather Mühlenfeld“ gesichert. Die Erschließung erfolgt mit zwei östlichen Anbindungen an das überörtliche Netz an die hierfür bereits im seit 2003 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“ vorgesehenen und entsprechend ausgebauten Sammelstraßen Kamp-Lintforter-Straße und Kevelarer Straße, über die</p>	<p>Der Anregung der Stellungnahme zu einer nördlichen Anbindung des Plangebietes an die L19 wird nicht gefolgt, eine zusätzliche Anbindung des Plangebietes an das übergeordnete Verkehrsnetz ist nicht erforderlich.</p> <p>Maßnahmen gegen die in der Stellungnahme der Öffentlichkeit vorgetragene Geschwindigkeitsüberschreitung Innerhalb Tempo-30-Zone und erhöhte Unfallgefahr sind in Ausführungsplanung der Erschließungsanlagen zu berücksichtigen und gfs. i. R. Verkehrsrechtlicher Maßnahmen als allgemeine Aufgabe der ordnungsbehördlichen und polizeibehördlichen Verkehrsüberwachung zu treffen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Eine direkte Anbindung an die L 19 des Bauabschnitts „Oerather Mühlenfeld West“ würde zu einer erheblichen Entlastung des bestehenden Wohnabschnitts gegenüber der aktuellen Planung führen und eine optimale Versorgung des neuen Bereiches sicherstellen. Das neue Baugebiet stellt eine erhebliche und langfristige Änderung für die Anwohner des bestehenden Teils des Wohngebietes Oerather Mühlenfeld dar. Daher muss sichergestellt werden, dass bei der Planung alle Belange und Probleme sorgfältig erfasst, erkannt und gerecht abgewogen werden.</p> <p>Wir, der Bürgerverein Oerather Mühlenfeld e. V., fordern auch im Namen unserer Mitglieder und Nachbarn die Verwaltung der Stadt Erkelenz auf, den Bebauungsplan Nr. 02.3/2 abzuändern, indem eine neue Anbindung des Wohngebietes „Oerather Mühlenfeld West“ an die L 19 eingeplant wird.</p> <p>Gerne bemühen wir uns um eine Anwohnerversammlung, gerne in Verbindung mit einer Ortsbegehung des geplanten Baufeldes und der Zubringerstraßen, um die Bedenken der Anwohner und die Lösungsansätze seitens der Stadt Erkelenz zu diskutieren.</p>	<p>Xantener Allee zur L19 sowie im Süden über Viersener Allee zur L227. Die Kamp-Lintforter Allee und Kevelarer Straße sowie der Dinslakener Ring wurden hierzu mit einer Ausbaubreite von 11,50 m für die Sammelstraßenfunktion im Trennprinzip ausgebaut. Die Viersener Allee wurde als Sammelstraße in einer Ausbaubreite von 14,50 m für diese Funktion im Trennprinzip ausgebaut. Die Sammelstraßen wurden bereits in den vorangegangenen Bauabschnitten des Oerather Mühlenfeld bis an die Plangebietsfläche zur Sicherung des zukünftigen Anschlusses des Oerather Mühlenfeld West geführt. Ausgehend von diesen Anbindungen erfolgt die innere Erschließung des geplanten Wohngebietes Oerather Mühlenfeld West.</p> <p>Zur Sicherung der äußeren und inneren Erschließung der baulichen Nutzungen des Plangebietes sind die erforderlichen Erschließungsflächen entsprechend den Anforderungen der einschlägigen straßenbautechnischen Regelwerke als Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Dementsprechend sind die innere Haupterschließung und Anbindung des Plangebietes an die „Viersener Allee“ und damit L 227 dienende Südnord-Erschließung sowie die östlich an die Verkehrsstraßen des bestehenden Oerather Mühlenfeld, die „Kamp-Lintforter-Straße“ und „Kevelarer Straße“ und damit an die L19 anbindenden Haupterschließungsstraßen, als öffentliche Flächen für den Straßenverkehr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die bestehenden Sammelstraßen des Oerather Mühlenfeld, die Viersener Allee, Kamp-Lintforter-Straße, Kevelarer Straße und Dinslakener Ring sowie die Haupterschließungen des geplanten Wohngebietes in Fortführung der „Viersener Allee“, der „Kamp-Lintforter-Straße“ und „Kevelarer Straße“ mit einer Breite von</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

		<p>12,50 m ermöglichen ausreichende Anlagenbreiten im Trennprinzip für den Fahrverkehr einschließlich des ÖPNV, für den ruhenden Verkehr, sowie für den Fußgänger-/Radverkehr.</p> <p>In einer Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“ wurden die in Zukunft zu erwartenden Verkehrsbelastungen aus der Überlagerung der heutigen Verkehre, festgestellt mittels aktueller Verkehrszählung, mit den zusätzlichen Verkehren aus dem Bebauungsplangebiet ermittelt. Die Berechnungsergebnisse weisen für die Spitzenstunde ausreichende Qualitäten des Verkehrsablaufes mit entsprechender Verkehrsqualität in den Knotenpunkten Kreisverkehrsplätze L19 und L227 Xantener Allee nach. Für die Verteilung der Verkehre wird angenommen, dass der zusätzliche Verkehr infolge der geplanten Bebauung über die Sammelstraßen geführt wird und in den untersuchten Knotenpunkten ein reibungsloser Verkehrsablauf ohne Rückstauerscheinungen zu erwarten ist. Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit sind nach derzeitigen Erkenntnissen nicht erforderlich. Neben der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte sind auch die verkehrlichen Auswirkungen im Hinblick auf steigende Verkehrsbelastungen in den bestehenden Verkehrsanlagen untersucht worden. Die zukünftige Verkehrsbelastung infolge der geplanten Bebauung wurde für die maßgeblichen Verkehrsstraßen ermittelt.</p> <p>Demnach beträgt nach den Ergebnissen der errechneten Verkehrsprognose das Gesamtverkehrsaufkommen in der Kamp-Lintforter-Allee 1.000 Kfz/24h, in der Kevelaer Straße 400 Kfz/24h, im Dinslakener Ring 800 Kfz/24h und der Viersener Allee 4.950 Kfz/24h. Der prognostizierte Neuverkehr durch die Umsetzung der Planung des Wohngebietes Oerather Mühlenfeld West beträgt in der Kamp-</p>	
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

		<p>Lintforter-Allee 780 Kfz/24h, in der Kevelaer Straße 160 Kfz/24h und der Viersener Allee 2.180 Kfz/24h. Insgesamt wird durch das Planvorhaben (Wohnnutzung und Kindertagesstätte) voraussichtlich ein zusätzliches Verkehrsaufkommen einschließlich Schwerverkehr in Höhe von 3.150 Kfz/24h mit rd. 1% Schwerverkehrsanteil ausgelöst.</p> <p>Die Berechnungen der durch „Rechts-vor-Links“ geregelten Knotenpunkte Kamp-Lintforter-allee/Dinslakener Ring und Kevelaer Straße/Dinslakener Ring zeigen für die morgendliche Spitzenstunde sowie nachmittägliche Spitzenstunde eine sehr gute bis gute Qualität des Verkehrsablaufes. Dies trifft auch für die Knotenpunkte Xantener Allee/Dinslakener Ring sowie die Knotenpunkte Xantener Allee/L227 und Xantener Allee/L19 zu. Die prognostizierten Verkehrsbelastungen in der Spitzenstunde am Morgen betragen an den Knotenpunkten Kamp-Lintforter-allee/Dinslakener Ring 165 Kfz/h und Kevelaer Straße/Dinslakener Ring 75 Kfz/h sowie an dem Knotenpunkt Xantener Allee/Dinslakener Ring 163 Kfz/h. Zur Spitzenstunde am Nachmittag betragen die Verkehrsbelastungen an den Knotenpunkten Kamp-Lintforter-allee/Dinslakener Ring 156 Kfz/h und Kevelaer Straße/Dinslakener Ring 82 Kfz/h sowie an dem Knotenpunkt Xantener Allee/Dinslakener Ring 194 Kfz/h.</p> <p>Aufgrund der Untersuchungsergebnisse zeigt sich, dass der Verkehr auch mit der Durchführung der Planung leistungsfähig abgewickelt werden kann und die Belastungen in einem für Sammelstraßen verträglichen Rahmen bleiben. Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraße RAS06 wird für die o. a. Sammelstraßen, mit Erschließungsstraßenfunktion überwiegender Wohnnutzung und den besonderen Nutzungsansprüchen Fußgängerlängsverkehr,</p>	
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

		<p>punktuelle Überquerungsbedarf, Linienbusverkehr, wird eine nutzungsverträgliche Verkehrsstärke von 400 Kfz/h bis 800 Kfz/h angegeben. Die prognostizierten Verkehrsbelastungen in der Spitzenstunde am Morgen und am Nachmittag liegen damit deutlich unter den Verkehrsstärken der RAS06.</p> <p>Die in der Stellungnahme der Öffentlichkeit vorge-tragene Zunahme des Verkehrs kann daher als mit der Wohnnutzung verträgliche Verkehrsabwicklung angenommen werden.</p> <p>Für die in der Stellungnahme der Öffentlichkeit vorgetragene Geschwindigkeitsüberschreitung innerhalb der Tempo-30-Zone, erhöhte Unfallgefahr und Verkehrsgefährdung von Kindern sind gfs. Verkehrsrechtliche Maßnahmen als allgemeine Aufgabe der ordnungsbehördlichen und polizeibe-hördlichen Verkehrsüberwachung zu treffen und nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Mit der Bau-leitplanung werden durch die festgesetzten Ver-kehrsstraßen innerhalb der Tempo-30-Zone für alle Nutzungsansprüche ausreichend Verkehrsräume, auch für Fußgänger im Trennprinzip, Parkstreifen für den ruhenden Verkehr, ausreichende Fahrbahn-querschnitte für den fließenden Kfz-Verkehr geschaf-fen. Geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen innerhalb geplanter Tempo-30-Zone werden im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung und Ausbau der Verkehrsanlagen berücksichtigt.</p> <p>Eine Geschwindigkeitsdämpfung im Wohnquartier wird auch durch die stadträumliche Konzeption mit Abschnittbildungen, Rechts-vor-Links-Regelungen in verkehrsberuhigten Bereichen, Knotenpunkte mit Kreisverkehrsplätzen und Teil-/Plateaupflasterungen berücksichtigt.</p> <p>Die in der Stellungnahme der Öffentlichkeit vorge-tragene Erhöhung der Emissionen ist Gegenstand einer durchgeführten schalltechnischen Untersu-</p>	
--	--	---	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

		<p>chung zum Bebauungsplan. In der schalltechnischen Untersuchung wurde die Verkehrslärmersituation durch den Quell- und Zielverkehr des Plangebietes im Bereich bestehender baulicher Wohnnutzungen auf Basis der Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV untersucht. Aufgrund der Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Umsetzung der Planung sind keine Pegelerhöhungen bis zur sog. zumutbaren Belastung zu erwarten. Die Veränderung der allgemeinen Verkehrslärmersituation durch das Bauleitplanverfahren, die Zunahme des Verkehrslärms aufgrund der Entwicklung des Plangebietes ist mit den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen als verträglich einzustufen.</p> <p>Die in der Stellungnahme der Öffentlichkeit vorgelegte zusätzliche Anbindung des Plangebietes an die L19 ist aus verkehrsplanerischen und städtebaulichen Gründen nicht erforderlich. Eine zweite Verkehrsanbindung an die L19 ist weder mit der Aufrechterhaltung gegebener Verkehrslage sowie prognostizierten Verkehrsmengen noch mit den zu erwartenden Verkehrsbeziehungen zu begründen.</p>	
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn Schreiben vom 05.06.2018		
	<p>Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO mit Gebäudehöhen bis maximal 16,50m. Für das geplante Wohngebiet ist demzufolge davon auszugehen, dass bauliche Anlagen eine Höhe von 30m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis auf den Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen und erforderliche Beteiligung in Baugenehmigungsverfahren wird in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 18.06.2018		
	<p>Mit der Änderung im Flächennutzungsplan steht der Umfang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Umfang von ca. 27 ha insgesamt nicht zur Diskussion, sondern lediglich die Anpassung, die zu einer Zunahme landwirtschaftlicher Flächen von rund 1,2 ha zulasten der anderen Kategorien führt.</p>	<p>Die Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichsmaßnahmen und Verrechnung mit dem Ökokonto erfolgt im Bebauungsplanverfahren in Abstimmung mit der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	<p>Der Zugewinn an landwirtschaftlicher Fläche wird grundsätzlich begrüßt. Aufgrund der Größe und Lage der Fläche sind agrarstrukturelle Effekte allerdings als gering einzustufen.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan ist der Bedarf an externer Kompensation gering (3 %). Die externe Kompensation soll in Zusammenhang mit Artenschutzmaßnahmen im Rahmen angepasster landwirtschaftlicher Nutzung erfolgen. Diese Kombination wird begrüßt, weil somit Synergieeffekte ausgenutzt und landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben. Da die externe Kompensation jedoch zu einem hohen Bilanzüberschuss von 18.482 Ökopunkten führt, wird angeregt, diesen Überschuss in ein Ökokonto einzubringen.</p>		<p>Unteren Naturschutzbehörde. Die ökologische Eingriffsbilanz zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB schließt mit einem Defizit von 21.518 Punkten ab. Für eine externe Kompensation sind gemäß den Ergebnissen der Artenschutzprüfung 2 ha Flächen erforderlich, eine Kombination der Ausgleichsflächen ist in Abstimmung mit Unteren Naturschutzbehörde möglich. Bilanzierte Überschüsse und Defizite werden mit dem bei der Unteren Naturschutzbehörde geführten Ökokonto verrechnet.</p>	
3	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 21.06.2018</p>			
	<p>Der Bebauungsplan Nr. 02.3/2 liegt im direkten Umfeld der Landesstr. Nr. 19 sowie der Landesstraße Nr. 227.</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Wohngebietes, dies gilt somit auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Erschließung an das übergeordnete Netz der Landesstraßen, ist über die bestehenden Anschlüsse abzuwickeln. Eine zusätzliche Anbindung wird abgelehnt.</p> <p>Da es sich bei der vorgenannten Planung um eine umfangreiche Erweiterung der bisherigen Wohnbauung handelt, ist im weiteren Verfahren, die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsplätze L 19/Xantener Allee sowie L 227/Viersener Allee, mit zusätzlicher Belastung aus dem Wohngebiet, mittels Verkehrsgutachten mit Prognosehorizont 2030 nachzuweisen. Eventuell erforderliche Ausbaumaßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Erkelenz.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p> <p>Die im Anhang angefügten allgemeinen Forderungen Landesstraßen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</p> <p>1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.</p>		<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit der Verkehrsuntersuchung der Brilon Bonzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, Juli 2018, die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsplätze L19/Xantener Allee sowie L227/Viersener Allee auch für den Prognosehorizont nachgewiesen. Eine zusätzliche Anbindung an das klassifizierte Straßennetz für das Plangebiet sowie Ausbaumaßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung wird für die Knoten L227/B57 und B57/Aachener Straße/Anschlussstelle A46 im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Zur Beurteilung der Lärmimmissionen im Plangebiet, ausgehend von der Verkehrsstraßen L19, L227 und B57, ist eine lärmtechnische Untersuchung erarbeitet worden. Nach den Ergebnissen des Gutachtens Schalltechnische Untersuchung Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin, Gutachten Nr. 1802003/01, vom 30.07.2018 werden im Bebauungsplan Festsetzungen aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes im Plangebiet erforderlich. Im Bebauungsplan wird ein Lärmschutzwall parallel der L19 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB als</p>	<p>Der Stellungnahme hinsichtlich der Verkehrserschließung und Anschlüsse an das übergeordnete Netz, sowie der Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsplätze wird gefolgt</p> <p>Die „Allgemeinen Anforderungen Landesstraßen“ werden berücksichtigt bzw. soweit erforderlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	<p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)</p> <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraßen dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.</p> <p>6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>8. Gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</p>		<p>Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sowie passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Die festgesetzte Höhe des Lärmschutzwalles im Bereich der L19 wird über Straßenniveau der L19 festgesetzt.</p> <p>Die „Allgemeinen Forderungen Landesstraßen“ werden im weiteren Verfahren und Realisierung des Bebauungsplanes berücksichtigt bzw. soweit erforderlich in den Bebauungsplan nachrichtlich und als Hinweise aufgenommen. Die Entfernung gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße L19 bis zu den festgesetzten Baugebieten beträgt zwischen rd. 50 und 60m, eine nachrichtliche Übernahme der Anbaubeschränkungszone n. StrWG NRW in die Planzeichnung ist demzufolge nicht erforderlich.</p>	
4	NEW Netz GmbH, Postfach 11 04, 52501 Geilenkirchen Schreiben vom 25.06.2018			
	Vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich des Bebauungsplanes zum Oerather Mühlenfeld. Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir zur sicheren Versorgung des Bebauungsgebietes Versor-		Der Versorgungsträger NEW Netz GmbH meldet zur Stromversorgung des geplanten Wohngebietes den	Der Anregung der Stellungnahme zur Berücksichtigung von Versorgungsflä-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gungsflächen (4 m x 6 m) benötigen. Die gewünschten Standorte haben wir im beigefügten Plan eingezeichnet.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stephan Thönnissen unter folgenden Kontaktdaten gerne zur Verfügung.</p> <p>NEW Netz GmbH Stephan Thönnissen stephan.thoennissen@new-netz-gmbh.de Tel.: 02451 – 624 6417</p>	<p>Bedarf von insgesamt fünf Versorgungsflächen für Trafostationen an. Im Bebauungsplan werden hierfür Flächen für die der Versorgung dienende Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauBG festgesetzt, die Standorte für Trafostationen sind mit dem Versorgungsträger abgestimmt.</p>	<p>chen wird gefolgt.</p>
5	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 28.06.2018</p>		
	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der in ca. 1000 m südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 46 Abschnitt 4 / Anschlussstelle Erkelenz Süd zuständig. Zuständiger Straßenbaulastträger für die im Nahbereich des Plangebietes verlaufende L 19 sowie die L 227 und die B 57 ist die Regionalniederlassung (RNL) Niederrhein und ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die westliche Erweiterung des Wohngebietes „Oerather Mühlenfeld“ um 35 ha. Die verkehrliche Erschließung an die L 19, L 227 sowie die Anbindung der L 227 an die B 57 wurde bereits mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 02.3 und 02.3/1 vorbereitet und gesichert.</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen durch die künftigen Entwicklungen im Plangebiet auf das umliegende klassifizierte Straßennetz werden gemäß Pkt. 5 der Begründung Teil 1 untersucht. Hier sollten auch die verkehrlichen Auswirkungen auf die Anschlussstelle Erkelenz-Süd der A 46 dargestellt werden.</p> <p>Eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit und der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden übergeordneten Verkehrsnetz darf durch die kommunale Bauleitplanung nicht ausgelöst werden.</p> <p>Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung bitte ich mit der Regionalniederlassung Niederrhein zu erörtern.</p> <p>Im Norden des Plangebietes ist ein Lärmschutzwall zwischen der L 19 und der Wohnbebauung vorgesehen. Hier bedarf es ebenfalls der Abstimmung mit der RNL Niederrhein.</p> <p>Zu gegebener Zeit bitte ich mir die Lage der extern erforderlich werdenden „Kompensationsflächen für den Artenschutz“ mitzuteilen, um Planungskollisionen zu vermeiden.</p>	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Niederrhein wurde im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes beteiligt, das Planvorhaben und dessen verkehrlichen Auswirkungen wurden mit Baulastträger im Verfahren erörtert und abgestimmt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit der Verkehrsuntersuchung der Brilon Bonzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, Juli 2018, die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsplätze L19/Xantener Allee sowie L227/Viersener Allee auch für den Prognosehorizont nachgewiesen.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung wird für den Knoten B57/Aachener Straße/Anschlussstelle A46 im weiteren Verfahren ergänzt und mit der Regionalniederlassung Niederrhein im nachfolgenden Verfahren erörtert.</p> <p>Für die gemäß Artenschutzprüfung externen Ausgleichsflächen, CEF-Maßnahmen, stehen nach derzeitigem Stand 15.000m² Flächen der Stadt Erkelenz in der Gemarkung Schwanenberg, Flur 13, Flurstück 21, Gemarkung Gerderath, Flur 8, Flurstück 61 und Gemarkung Lövenich, Flur 13, Flur-</p>	<p>Der Anregung der Stellungnahme zur Beteiligung und Erörterung des Planvorhabens mit dem Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Niederrhein wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung der Stellungnahme zur Untersuchung den Knoten B57/Aachener Straße/Anschlussstelle A46 wird gefolgt, im weiteren Verfahren wird die Verkehrsuntersuchung ergänzt und mit der Regionalniederlassung Niederrhein im nachfolgenden Verfahren erörtert.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			stück 151 zur Verfügung. Sollte noch ein Flächende- fizit verbleiben, wird angestrebt dies über Flächen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft auszuglei- chen.
6	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 21.06.2018		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Der Bebauungsplanbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen sowie über auf Braunkohle verliehenen Bergbauberechtigungen im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 1-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlenta- gebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwas- serwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stütgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich außerdem in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenberg- baus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an</p>	<p>Die Hinweise zur Lage des Plangebiets über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern sowie im Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus und dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“, Inhaberin der Erlaubnis PVG GmbH in Gelsenkirchen, werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Lage im Einwirkungsbereich des Braunkohlentagebaus Garzweiler II mit Auswirkun- gen auf das Grundwasser ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</p> <p>In den Bebauungsplan wird eine Hinweis zu Einwir- kungsbereich des früheren Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Ta- gesoberfläche zu erwarten sind, aufgenommen.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, der EBV sowie der Erftverband um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Relevante Anregungen oder Hinweise sind nicht eingegangen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise in dem Bebau- ungsplan zu den bergbaulichen Einwir- kungen werden ergänzt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich den genannten Feldeseigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ich wiese nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass das gesamte Stadtgebiet – bis auf randliche Bereiche – über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH in Gelsenkirchen.</p> <p>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Eine Thematisierung dieses befristeten Aufsuchungsrechtes auf der Ebene dieses Verfahrens erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems <u>„Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“</u> (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
7	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn Schreiben vom 26.06.2018</p>		
	<p>Auf einem Teil der in Rede stehenden Fläche wurde, nach einer flächigen Begehung des nahezu gesamten Areals durch die Abteilung für Prospektion unseres Amtes, eine Sachverhaltsermittlung durch eine archäologische Fachfirma durchgeführt. Diese konnte jedoch bislang nicht vollständig abgeschlossen werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Erkelenzer Börde auf Parabraunerden. Diese sehr fruchtbaren Böden wurden bereits in der Urgeschichte intensiv besiedelt. Auf eine solche Nutzung der hier betrachteten Fläche weisen auch die Ergebnisse der Begehungen durch die Prospektionsabteilung des ABR hin, die auf der gesamten Fläche Hinterlassenschaften einer urgeschichtlichen Besiedlung in Form von Scherben und Silices dokumentieren konnte. Die auf dieser Grundlage durchgeführte Sachverhaltsermittlung erbrachte im mittleren Bereich der Fläche auf einer Ausdehnung von über 500 x 200 m zahlreiche Spuren einer metallzeitlichen Besiedlung. So sind mehrere Hausgrundrisse in Form von Pfostengruben sowie dazu gehörige Gruben dokumentiert worden, die gemeinsam einen großen, metallzeitlichen Siedlungsplatz aus verschiedenen Gehöften bilden.</p> <p>Auch in der Umgebung der betroffenen Fläche weisen weitere bekannte, archäologische Fundstellen auf eine Besiedelung u. a. auch in römischer Zeit hin. So ist nur 100 m weiter nördlich ein konkreter Hinweis auf ein römisches Landgut vorhanden. Römische Landgüter bestanden in der Regel aus einem repräsentativen, ziegelgedeckten Haupthaus und mehreren Nebengebäuden, wie Badehäusern, Gesindehäusern, Scheunen, Stallungen, Speichern, Werkstätten und anderen Gebäuden. Die vornehmlich landwirt-</p>	<p>Das Plangebiet wurde im Rahmen der archäologischen Sachverhaltsermittlung innerhalb einer mit dem LVR, Amt für Bodendenkmalpflege abgestimmten Grabungsfläche von einer archäologischen Fachfirma untersucht, es wurden mehrere eisenzeitliche Gehöfte in Teilen freigelegt, Pfostenbauten und Siedlungsgruben untersucht.</p> <p>Ein metallzeitlicher Siedlungsplatz aus verschiedenen Gehöften konnte dokumentiert werden, ein Abschlussbericht über die Sachverhaltsermittlung zur Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit der archäologischen Belange liegt derzeit noch nicht vor. In der Abwägung n. § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Bodendenkmalschutzes gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. An der Erhaltung und Sicherung sowie sinnvollen Nutzung der Bodendenkmäler besteht ein öffentliches Interesse (§§ 7, 8 11 DSchG NW). Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Entwicklung des hiermit geplanten Wohngebietes ist zur Wohnraumversorgung und vorrangig</p>	<p>Die archäologischen Maßnahmen und weitere notwendige Untersuchungen der Flächen des Plangebietes zur Sachverhaltsermittlung sind in Absprache mit den Denkmalbehörden und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorzunehmen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>schaftlich genutzten Güter konnten somit mehrere Hektar groß sein, sodass nicht auszuschließen ist, dass sich auch auf dem hier betrachteten Gebiet noch Reste dieses Landgutes befinden. Eine Sondage im nördlichen Bereich der Fläche erbrachte jedoch keine Befunde.</p> <p>Im Süden des Plangebietes sind großflächige, neuzeitliche Materialentnahmegruben dokumentiert worden, sodass in diesem Bereich nicht von einer Befunderhaltung auszugehen ist. Im Bereich des bereits in Ausschnitten ergrabenen eisenzeitlichen Fundplatzes sind weitere archäologische Strukturen zu erwarten, da die Grenzen der Siedlung bislang nicht erreicht wurden. Es ist also davon auszugehen, dass weitere Hausgrundrisse sowie Gruben und sonstige Siedlungsbefunde erhalten sind.</p> <p>Zwar wurden in dem Gebiet bereits archäologische Untersuchungen durchgeführt. Da diese jedoch, wie oben dargelegt, noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnten, bestehen gegen die Planungen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst weiterhin Bedenken.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem Ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW. Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalssubstanz i. S. d. § 2 DSchG NRW im Plangebiet erhalten ist. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalssubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Insofern ist eine weitergehende Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte. Dabei sind die bisherigen Ausgrabungsflächen, ausgehend von den bereits sicher nachgewiesenen Gehöften, zu erweitern.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, welche die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung beauftragten beizufügen.</p>	<p>gezielten Entwicklung am Siedlungsschwerpunkt Erkelenz-Mitte erforderlich. Die Flächenausdehnung vermuteter Bodendenkmäler und Fundplätze umfasst einen erheblichen Anteil der geplanten Wohngebietsfläche, so dass eine sinnvolle Entwicklung und Nutzung bei Erhalt und Sicherung von Bodendenkmälern nach derzeitigem Sachverhaltsstand nicht möglich erscheint. Alternative Wohngebietsstandorte stehen für die Erkelenz-Mitte auch aufgrund der Flächeninanspruchnahme infolge des Braunkohlentagebaus für eine aktuelle und mittelfristige Wohnraumversorgung nicht zur Verfügung. Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird daher im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Eine wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist nach Maßgabe einer Erlaubnis n. §§ 13, 29 DSchG NW vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Die archäologischen Maßnahmen und weitere notwendige Untersuchungen der Flächen für bauliche und verkehrliche Nutzungen, um die bereits sicher bekannten eisenzeitlichen Gehöfte in ihrer ungefähren Ausdehnung zu erfassen, werden in Absprache mit den Denkmalbehörden und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorgenommen. Auf diese Weise kann die Siedlungsstruktur des archäologischen Fundplatzes grundsätzlich erfasst werden, ohne dass eine vollständige und flächige Ausgrabung erfolgen muss. Ein Hinweis im Bebauungsplan zur systematischen Untersuchung und Ermittlung der Belange des Bodendenkmalschutzes und wissenschaftlichen Dokumentation wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ein Hinweis über die Meldepflicht und das Veränderungserbot bei der Entdeckung von Boden-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meiner Kollegin, Frau Jenter, e-mail: susanne jenter@lvr.de in Verbindung zu setzen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>denkmälern gemäß §§ 15,16 DSchG NW ist bereits auf der Planurkunde und in der Begründung vermerkt.</p>	
8	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, 52523 Heinsberg Schreiben vom 29.06.2018</p>		
	<p>Anbei erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes, des Amtes für Soziales sowie des Straßenbausträgers für die Kreisstraßen werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung: Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Weitere konstruierende Planungen pflegerechtlicher Relevanz bedürfen der Beachtung der geltenden örtlichen Planung (Pflegebedarfsplanung) des Kreises Heinsberg.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse über Altlastverdachtsflächen bzw. Altlasten innerhalb des Bebauungsplangebietes vor.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Festsetzung von Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum ist zu begrüßen. Darüber hinaus wären Festsetzungen zur Gestaltung der (Vor-)Gärten wünschenswert, um einer Entstehung von sog. „Steingärten“ entgegenzuwirken.</p> <p>Gemäß dem Artenschutzbeitrag ist nicht nur die Feldhecke zu erhalten, sondern es ist ebenso festzusetzen, dass die Baufeldräumung bzw. die Erschließung des Plangebietes außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden hat.</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde: In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zur maximalen Versiegelung der Vorgartenflächen aufgenommen, die Anregung der Stellungnahme ist berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis n. § 44 Abs.1 Nr. Naturschutzgesetz das die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt aufgenommen, der Anregung der Stellungnahme wird gefolgt. Die ökologische Eingriffsbilanz wurde mit einer tabellarischen Übersicht der Bilanzierung zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Nach derzeitigem Stand stehen für CEF-Maßnahmen 15.000m² Flächen der Stadt Erkelenz zur Verfügung, sollte noch ein Flächendefizit verbleiben, wird angestrebt dies über Flächen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft auszugleichen. Die CEF-Maßnahmenflächen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, die Anregung der Stellungnahme ist berücksichtigt. Die Hinweise zur Bilanzierung und zu den Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren mit Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Untere Wasserbehörde:</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde: Die Anregung der Stellungnahme zu CEF-Maßnahmenflächen wird berücksichtigt, die Hinweise zur Bilanzierung und zu den Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Die Hinweise der Stellungnahme zu der bis zum 05.12.2015 gültigen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Die bauplanungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Situation, bestehende Genehmigungen von Gewerbebetrieben im Außenbereich, wurde geprüft, die Anregung der Stellungnahme ist berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissions-</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	<p>Das ökologische Defizit beträgt nach jetzigem Stand 21.518 Punkte, dies entspricht einer Flächengröße von 5.380 m². Eine tabellarische Übersicht der Bilanzierung fehlt bisher und ist zur Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde nachzureichen. Darüber hinaus müssen für die Feldlerche 2 ha CEF-Maßnahmenfläche (Flächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) im Ackerland geschaffen werden. Im weiteren Verfahren sind entsprechend geeignete Flächen zu benennen. Eine Kombination der Flächen ist möglich. Zu beachten ist, dass die Maßnahmenfläche für die Feldlerche mit Beginn des Eingriffs wirksam sein und im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort stehen muss.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 Oerather Mühlenfeld-West bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Untere Wasserbehörde bittet jedoch folgendes zu beachten:</p> <p>Das Baugebiet befindet sich in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerke Heinsberg GmbH.</p> <p>Die vorläufigen Anordnungen von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerke Heinsberg GmbH vom 07. November 2011 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 10. November 2014 ist zu beachten.</p> <p>In den festgesetzten Wasserschutzgebieten sind u.a. folgende Tatbestände genehmigungspflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichten von baulichen Anlagen • Erstellen von Abwasseranlagen • Errichten von Regenklärbecken • Errichten von Heiz- und Kühlanlagen, die die Boden- und Grundwassertemperatur ausnutzen (Erdwärmepumpen /-sonden) • Bauen neuer Straße und Wege • Errichten von Rastanlagen, Parkplätzen und Stellplätzen <p>Eine Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung kann zusammen mit anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen (z.B. Baugenehmigung oder wasserrechtliche Erlaubnis) ausgesprochen werden.</p> <p>Allerdings ist für ein Bauvorhaben, das dem Freistellungsverfahren unterliegt, vor Baubeginn eine Genehmigung nach der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung beim Landrat des Kreises Heins-</p>		<p>Das Plangebiet liegt innerhalb der bis zum 05.12.2015 gültigen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath festgesetzten Wasserschutzzone IIIB, auf geplante Wasserschutzgebiete wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die Grenze Wasserschutzzone IIIB verläuft südlich des Plangebietes an dem Wirtschaftsweg zwischen Erkelenz und Matzerath. Die Hinweise der Stellungnahme zu der bis zum 05.12.2015 gültigen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Die immissionsschutzrechtliche Situation war bereits im Jahre 2005 Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung der Wohnbauflächen am westlichen Siedlungsrand Erkelenz-Mitte, In diesem Verfahren wurde der Schutzabstand zwischen Wohnbauflächen und Gelände eines Betonwerkes auf 500m vergrößert. Aufgrund bereits aufgegebener Nutzungen, wie der des Betonwerkes, rekultivierter Abgrabungsfläche ehemaliger Kiesgrube, der Abstände von rd. 400m zwischen den geplanten Wohngebieten und den im Außenbereich gelegenen gewerblichen Nutzungen ist von einer immissionsschutzrechtlich lösbaren Situation auszugehen. Die bauplanungsrechtliche sowie immissionsschutzrechtliche Situation mit bestehenden Genehmigungen von Gewerbebetrieben im Außenbereich wurde geprüft. Demnach befanden sich ursprünglich auf dem im Außenbereich im Sinnen von § 35 BauGB gelegenen Grundstück eine Ziegelei, ein Landwarenhandel sowie eine Anlage zur Herstellung von Beton, von denen der allein der</p>	<p>schutz – LAI aufgenommen. Brandschutzdienststelle: Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>berg – Untere Wasserbehörde – zu beantragen.</p> <p>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. In der Wasserschutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerke Heinsberg GmbH ist der Einbau von auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien untersagt. Von dieser Verbotsvorschrift kann auf Antrag im Einzelfall eine gebührenpflichtige Befreiung erteilt werden.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken. Ca. 350 m westlich des geplanten Baugebietes, unmittelbar an der L 19 gelegen, befindet sich eine alte Kiesabgrabung. Auf den dortigen Grundstücken sind aktuell verschiedene Gewerbebetriebe angesiedelt, von denen Geräuschimmissionen ausgehen, die im Plangebiet unter Umständen zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. In den Planunterlagen ist diese gewerbliche Nutzung weder erwähnt noch gutachterliche untersucht worden. Es wird daher von der Unteren Immissionsschutzbehörde in Frage gestellt, ob dort derartige Nutzungen überhaupt planungsrechtlich zulässig sind bzw. die dort vorhandenen Nutzungen auch baurechtlich genehmigt sind. Die Untere Immissionsschutzbehörde bittet, diese Punkte in Ihrem Hause im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu prüfen.</p> <p>Sollten die Nutzungen dort nicht zulässig sein, dann bittet die Untere Immissionsschutzbehörde diese zu untersagen. In diesem Falle werden die o.g. Bedenken zurückgenommen.</p> <p>Sollten diese Nutzungen zulässig sein, dann können die Bedenken ausgeräumt werden, wenn über eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen wird, dass von dem Betrieb der dortigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Plangebiet auftreten.</p> <p>Des Weiteren bittet die Untere Immissionsschutzbehörde aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nachfolgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geräuschimmissionen Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen. 	<p>Landwarenhandel noch ausgeübt wird. Die Nutzung der Ziegelei sowie die Anlage zur Herstellung von Beton sind zwischenzeitlich aufgegeben worden. Zu dem Landwarenhandel liegt zuletzt eine Genehmigung aus dem Jahr 1997 vor, nach der damaligen Betriebsbeschreibung sind die Betriebszeiten an Werktagen zwischen 8.00 und 18.30 Uhr. Auf dem Gelände haben sich in den letzten Jahren verschiedenlich weitere Nutzungen angesiedelt, die jedoch überwiegend wieder aufgegeben wurden. Ohne Genehmigung erfolgt derzeit eine Nutzung als Bauhof bzw. Lagerfläche, ferner werden im Bereich des ehemaligen Betonwerks entlang der Gerderather Landstraße LKW's bzw. Anhänger abgestellt. Insgesamt ist das Gelände von geringer Nutzungsdensität geprägt, ein weiteres Eingreifen seitens der Bauaufsicht ist daher bislang nicht unmittelbar beabsichtigt. Die erteilten Genehmigungen begründen keine weiteren Immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen.</p> <p>In die Begründung des Bebauungsplanes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Zur frühzeitigen Berücksichtigung des Lärmschutzes bei der Errichtung auch genehmigungsfreier Anlagen, kann wie von der Unteren Immissionsschutzbehörde angeregt, in den Bebauungsplan ein Hinweis auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI aufgenommen werden.</p> <p>Brandschutzdienststelle: Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Hinweis: In den Planunterlagen ist zum Schutz der Anwohner vor Lärmschutzwall entlang der L 19 geplant. Ob diese Schallschutzmaßnahme ausreichend ist, bedarf noch einer Überprüfung durch die zuständige Behörde. Die Untere Immissionsschutzbehörde bittet deshalb zur Immissionsschutzrechtlichen Beurteilung dieses Lärmschutzwalles, den Landesbetrieb Straßenbau NRW am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p> <p>Brandschutzdienststelle: Brandschutz</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <table data-bbox="353 954 922 1029"> <tr> <td>a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td>b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td>c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m</td> </tr> </table> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:</p>	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m		
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung						
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	□,0 - □2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	□6		96		192
groß	96	96		192		192

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW).</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
9.	<p>Wasserverband Eifel-Rur Postfach 10 25 64 52325 Düren Schreiben vom 03.07.2018</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern es bei der weiteren Planung bei Versickerungsanlagen bleibt.</p> <p>Hinweis: Es wäre sinnvoll eine Trennung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser und Niederschlagswasser durchzuführen und darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen behandelt wird. Auch im Hinblick auf die Diskussion der Mikroschadstoffe und Mikroplastik, das im Wesentlichen aus Reifenabrieb besteht, wäre es wichtig, dies bei der Neuplanung ganzer Stadtteile zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser sind in ausreichendem Umfang Flächen n. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus besteht im Planungsraum Wohngebiet „Oerather Mühlenfeld“ für anfallendes Niederschlagswasser eine Rückhalte- und Versickerungsanlage mit gegebenen hydraulischen Reserven. Die Ertüchtigung und Mitbenutzung dieser Anlage ist bereits mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde im Rahmen von Erörterungen vorabgestimmt. Der Niederschlagsabfluss aus dem Baugebiet wird als gering verschmutzt, schwach belastet und als nicht behandlungsbedürftig eingeschätzt. Diese Einstufung entspricht der Kategorie 2 a des sogenannten Trennerlasses (RdErl Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004) „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“. Somit ist eine weitergehende Vorbehandlung vor Versickerung durch die belebte Bodenzone nicht erforderlich.</p> <p>Die Trennung von behandlungsbedürftigem und nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser verursacht einen unverhältnismäßig hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwand. Hierzu müssten getrennte Regenwasserkanäle für den Niederschlagsabfluss von Dachflächen und Gehwegen und für den Niederschlagsabfluss von Fahrbahnen hergestellt werden, sofern der Niederschlagsabfluss von den Fahrbahnen stark verschmutzt, hoch belastet ist. Nach derzeitigem Stand kann Mikroplastik im Abwasser selbst durch herkömmliche Kläranlagen nicht gänzlich zurückgehalten werden. Eine rechtliche Verpflichtung zur Reinigung von Regenwasser mit Rückhaltung von Mikroplastik besteht derzeit nicht.</p>	<p>Die Anregung der Stellungnahme zur Trennung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser und Niederschlagswasser wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--	---

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerahter Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10.	WestVerkehr GmbH Geilenkirchener Kreisbahn 1 52511 Geilenkirchen Mail vom 14. Juni 2018		
	<p>Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben. Wir möchten Sie bitten, uns frühzeitig in die weiteren Planungen einzubeziehen, um die Errichtung einer weiteren Haltestelle zur ÖPNV-Erschließung zu ermöglichen.</p>	<p>Die Erschließung des Plangebietes mit dem öffentlichen Nahverkehr wurde mit der WestVerkehr GmbH erörtert. Demnach sollen auf der geplanten Verlängerung der „Viersener Allee“ zwei Haltestellen für beide Fahrrichtungen vor den zwei geplanten Kreisverkehrsplätzen angelegt werden. Das geplante Wohngebiet soll mit dem Linienverkehr EK 4 sowohl mit Minibus als auch Standardbus erschlossen werden. Es ist beabsichtigt die derzeitige im Einrichtungsbetrieb das Wohngebiet Oerahter Mühlenfeld bedienende Linie des Stadtbus (Erkabus) über die Viersener Allee und geplante Verlängerung sowie die Kamp-Lintforter-Allee in das bestehende Wohngebiet zu führen und über den Dinslakener Ring zur Xantener Allee auf den aktuell gültigen Linienweg zu treffen.</p>	<p>Die Anregung der Stellungnahme zur Errichtung von zwei Haltestellen im Plangebiet für Standardbusse wird berücksichtigt.</p>
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 21.02.2019		
	<p>Es wird auf die Stellungnahme zur 27. Änderung des FNP vom 24.10.2018 der hiesigen Niederlassung sowie auf die Stellungnahme vom 15.11.2018 unserer Autobahn-Niederlassung in Krefeld sowie auf die bisher zum angesprochenen Bebauungsplan ergangenen Stellungnahmen verwiesen.</p> <p>Wie in Ihrem Abwägungsvorschlag beschrieben, sind die verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Gebietes, auf die angrenzenden Knotenpunkte und der Anschlussstellen der A 46 unter Berücksichtigung der sich im Umfeld befindlichen Entwicklungen, noch ergänzend zu dem bisher vorgelegten Gutachten, zu untersuchen. Eventuell erforderliche Ausbaumaßnahmen, welche ursächlich aus dem Mehrverkehr des Gebietes resultieren, gehen zur Lasten der Stadt Erkelenz. Gleiches gilt für die Ablöse, dabei entstehender Mehrflächen hinsichtlich der Unterhaltung.</p>	<p>In der aktualisierten Verkehrsuntersuchung des Büros Brilon Bondzio Weiser vom Dezember 2018 wurden die Auswirkungen auf die Anschlussstellen der Bundesautobahn A46 und die Rampe L 227/B 57 untersucht. Nach den Ergebnissen der Untersuchung lassen sich abgesehen von den im Bestand bereits überlasteten Knotenpunkten B57/L19 die Verkehre in ausreichender Verkehrsqualität abwickeln.</p> <p>Für die überlasteten Knotenpunkte der Querspange B 57/L19 wird die Anordnung einer Lichtsignalanlage</p>	<p>Die Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen wurde mit der aktualisierten Verkehrsuntersuchung berücksichtigt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung zur Einrichtung einer Buswendeschleife im Plangebiet des Bebauungsplanes wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme zur Unterhaltung des Lärmschutzwalles ist bereits berücksichtigt</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	<p>Die bisher an der L 227 gelegene provisorische Bushaltestelle, erzeugt ungesicherte Querungen im Bereich der Landesstraße, welche zu vermeiden sind und eine sichere Querung im Bereich der Bebauung ermöglicht werden soll. Hierzu sollte eine Buswendeschleife auf der Viersener Allee im weiteren Verfahren eingeplant werden, um die Sicherheit der ÖPNV-Nutzer zu gewährleisten.</p> <p>Die Wartung und Unterhaltung des im nördlichen Bereich geplanten Lärmschutzwalles, von der Landesstraße aus, wird nicht geduldet. Die Unterhaltung hat somit über städtische Grundstücke zu erfolgen.</p>		<p>empfohlen. Die Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen wurde mit der aktualisierten Verkehrsuntersuchung berücksichtigt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anordnung von Haltestellen für den Linienverkehr Erkabus erfolgt in Abstimmung mit dem Verkehrsbetrieb im Rahmen der Straßenausbauplanung für die Erschließungsanlagen des Bebauungsplanes. Die Anordnung von Haltestellen für den Linienverkehr des ÖPNV außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Anordnung von Haltestellen VZ 224-50 für Linienbusse EK4 zu beiden Seiten des Kreisverkehrs auf der L227 erfolgte im Jahre 2014. Hierzu wurde im Vorfeld auch die Kreispolizeibehörde gehört. Seitens der Anordnungsbehörde bestehen gegen den Standort der Haltestellen keine Bedenken. Unfälle o. a. Unfallhäufungspunkt liegen nicht vor, vorliegende Beschwerden richten sich gegen den Verkehrsbetrieb. Der Anregung zur Einrichtung einer Buswendeschleife im Plangebiet des Bebauungsplanes wird nicht gefolgt, die Erschließung des Plangebietes mit Linienbusverkehr ist gewährleistet. Nördlich des geplanten Lärmschutzwalles liegen angrenzend städtische Flächen die eine Unterhaltung ermöglichen. Die Stellungnahme zur Unterhaltung des Lärmschutzwalles ist bereits berücksichtigt.</p>	
2	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 20.02.2019</p>			
	<p>Das dem Schreiben beigefügte Abwägungsergebnis haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Leider ergibt sich ein Widerspruch in den Angaben zur externen Kompensation: im Abwägungsvorschlag werden 21.158 Ökopunkte beziffert, während in der vorliegenden ökologischen Eingriffsbilanzierung des</p>		<p>Die Bilanzierung auf Basis der Planfassung in der frühzeitigen Beteiligung wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Die Bewertung des Ausgangszustandes (705.240 Punkte) überschreitet die Bewertung der Planung (694.348Punkte) um 10.892Punkte (Defizit).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der verbleibende Überschuss in Wertpunkten der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird auf das Öko-Konto der Stadt Erkelenz übertragen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gutachters Haese 10.892 Ökopunkte ausgewiesen werden.</p> <p>Zudem geht für uns aus der Formulierung des Abwägungsvorschlags nicht hervor, ob der Kompensationsüberschuss (von nunmehr 40.000 ÖP - 10.892 ÖP = 29.108 ÖP) nun definitiv in ein Ökokonto eingebracht wird oder nicht.</p> <p>Insbesondere in Anbetracht des beträchtlichen Umfangs der mit den Planungen verbundenen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche (34 ha) einerseits und dem beachtlichen Kompensationsüberschuss i. H. v. 29.108 Ökopunkten andererseits, regen wir die Einbringung des Kompensationsüberschusses in ein Ökokonto umso dringender an.</p>	<p>Aus Artenschutzgründen ist für die Feldlerche auf 2 ha externen Flächen in der freien Feldflur ebenfalls eine Kompensation erforderlich, eine Flächenkombination der Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen als auch Verrechnung auf dem Öko-Konto ist möglich. Die o. a. Flächen erfahren durch die CEF-Maßnahmen eine Aufwertung, so dass die Flächen insgesamt $20.060\text{m}^2 \times 2 = 40.120$ Wertpunkte erhalten. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 29.228 Wertpunkten wird auf das Öko-Konto der Stadt Erkelenz übertragen.</p>	<p>gen.</p>
3	<p>Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln Schreiben vom 22.02.2019</p>		
	<p>Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur, insbesondere der Agrarstruktur und der Landentwicklung, werden gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Dafür ist jedoch sicherzustellen, dass die an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Flurstücke weiterhin erschlossen sind. Dies betrifft vor allem die Flurstücke Nr. 16, 110, 109 und 101, da diese durch den Bebauungsplan nördlich nicht mehr an einen Wirtschaftsweg, sondern an einen Verkehrsweg mit besonderer Zweckbestimmung für Fußgänger/Radfahrer angrenzen.</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, ob die Grundstücke über andere Grundstücke des gleichen Eigentümers über eine andere Erschließungsanlage erreichbar sind.</p> <p>Dieses Erfordernis muss bei der Ausgestaltung des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die benannten Flurstücke sind weiterhin über bestehende Wirtschaftswege, Gemarkung Erkelenz, Flurstück 15, Flur 38, Flurstück 61, Flur 2 und Gemarkung Golkrath Flurstück 150, Flur 1, erschlossen.</p>	<p>Die Erschließung der Flurstücke ist über bestehende Wirtschaftswege gesichert.</p>
4	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Breitenbachstr. 90 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 21.02.2019</p>		
	<p>Auf die Stellungnahme zur 27. Änderung des FNP vom 24.10.2018 der hiesigen Niederlassung, auf die Stellungnahme vom 15.11.2018 unserer Autobahnniederlassung in Krefeld sowie auf die bisher zum angesprochenen Bebauungsplan ergangenen Stellungnahmen, wird verwiesen.</p> <p>In dem aktualisierten Gutachten des Büros Brilon Bondzio Weiser vom Dezember 2018 werden die Auswirkungen auf die Anschlussstellen der Bundesautobahn Nr. 46 und die Rampe L 227/B 57 nun</p>	<p>Die Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen wurde mit der aktualisierten Verkehrsuntersuchung berücksichtigt, die Hinweise zum Knotenpunkt L19/B57 und Anordnung einer Lichtsignalanlage werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine zusätzliche Anbindung des Plangebietes an die</p>	<p>Die Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen wurde mit der aktualisierten Verkehrsuntersuchung berücksichtigt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung zur Abbindung der geplanten</p>

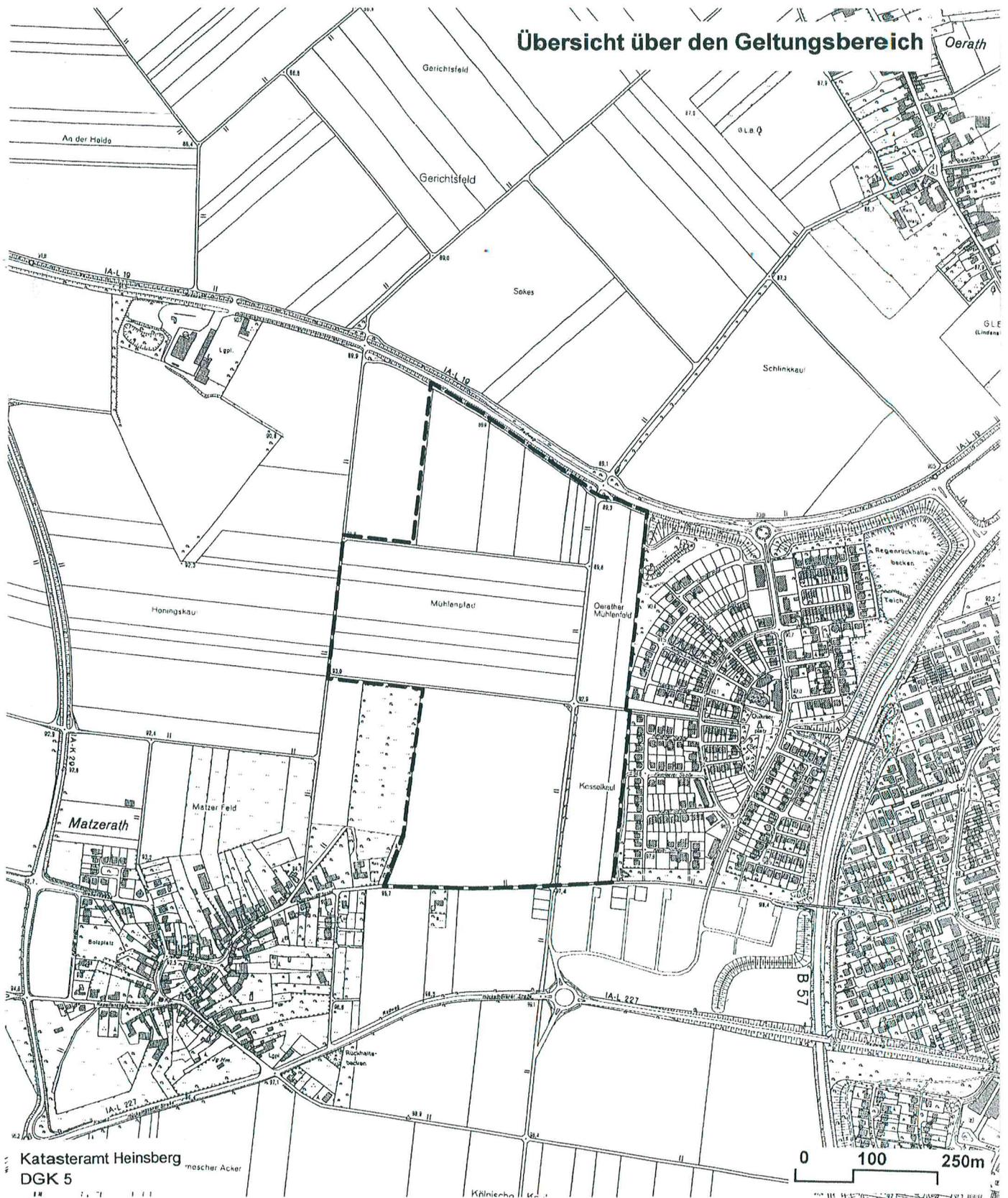
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ebenfalls beschrieben. Abgesehen von den im Bestand bereits überlasteten Knotenpunkten, lassen sich die Verkehre laut Gutachter in ausreichender Verkehrsqualität abwickeln. Für die überlasteten Knotenpunkte der Querspange B 57/L19, wird von Seiten des Gutachters jeweils die Anordnung einer Lichtsignalanlage empfohlen. Die Berechnung der Signalsteuerung sollte gemäß des Gutachters mit Nachweis durch eine mikroskopische Verkehrsflusssimulation erfolgen. Dieser Empfehlung schließe ich mich an. Bei der Berechnung der künftigen Ampelprogramme sind die im Gutachten bewerteten künftigen Entwicklungen zu berücksichtigen.</p> <p>Ich weise nochmals darauf hin, dass eine zusätzliche Anbindung an die Landesstraße 19, abgesehen von der bestehenden Anbindung über den Kreisverkehrsplatz nicht zugestimmt wird. Die bisher angebundene, nördlich gelegene Wirtschaftswegverbindung ist somit durch den geplanten Wall abzubinden, da eine landwirtschaftliche Nutzung südlich der L 19 in diesem Bereich nicht mehr besteht. Einer Anbindung als Geh- oder Radweg wird aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugestimmt.</p> <p>Die bisher an der L 227 gelegene provisorische Bushaltestelle erzeugt ungesicherte Querungen im Bereich der Landesstraße, welche zu vermeiden sind und eine sichere Querung im Bereich der Bebauung ermöglicht werden soll. Hierzu sollte eine Buswendeschleife auf der Viersener Allee im weiteren Verfahren eingeplant werden, um die Sicherheit der ÖPNV-Nutzer zu gewährleisten.</p> <p>Die Wartung und Unterhaltung des im nördlichen Bereich geplanten Lärmschutzwalles, von der Landesstraße aus, wird nicht geduldet. Die Unterhaltung hat somit über städtische Grundstücke zu erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen</p>	<p>L19 wird durch Planung nicht verfolgt. Der im Plangebiet festgesetzte Fuß-/Radweg mündet auf einen bestehenden Wirtschaftsweg der in West-Ost-Richtung parallel des geplanten Lärmschutzwalles verläuft. Verkehrsrechtliche Regelungen zur Nutzung der nicht städtischen Verkehrsanlage L19 obliegen dem Baulastträger in Abstimmung mit der Ordnungsbehörde und Kreispolizeibehörde. Die Anordnung von Haltestellen für den Linienverkehr Erkabus erfolgt in Abstimmung mit dem Verkehrsbetrieb im Rahmen der Straßenausbauplanung für die Erschließungsanlagen des Bebauungsplanes. Die Anordnung von Haltestellen für den Linienverkehr des ÖPNV außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Anordnung von Haltestellen VZ 224-50 für Linienbusse EK4 zu beiden Seiten des Kreisverkehrs auf der L227 erfolgte im Jahre 2014. Hierzu wurde im Vorfeld auch die Kreispolizeibehörde gehört. Seitens der Ordnungsbehörde bestehen gegen den Standort der Haltestellen keine Bedenken. Unfälle o. a. Unfallhäufungspunkt liegen nicht vor, vorliegende Beschwerden richten sich gegen den Verkehrsbetrieb. Der Anregung zur Einrichtung einer Buswendeschleife im Plangebiet des Bebauungsplanes wird nicht gefolgt, die Erschließung des Plangebietes mit Linienbusverkehr ist gewährleistet. Nördlich des geplanten Lärmschutzwalles liegen angrenzend städtische Flächen die eine Unterhaltung ermöglichen. Die Stellungnahme zur Unterhaltung des Lärmschutzwalles ist bereits berücksichtigt</p>	<p>ten Fuss-/Radwegverbindung an den in Ost-West-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg wird nicht gefolgt. Der Anregung zur Einrichtung einer Buswendeschleife im Plangebiet des Bebauungsplanes wird nicht gefolgt.</p>
5	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 28.02.19</p>		
	<p>Wie am 31.01.2019 telefonisch mit Herrn Dr. Borchardt besprochen, erhalten Sie nachfolgend die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bilanzierung des Eingriffs/Ausgleichs sowie der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die städtischen Grund-</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Seitens des Amtes für Soziales, der Brandschutzdienststelle, des Gesundheitsamtes, des Straßenbau- lastträgers für die Kreisstraßen, der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken geäu- ßert.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde äußern sich wie folgt:</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Die westlich des Baugebietes liegenden gewerblichen Nutzungen wurden von Ihrem Hause untersucht. Nach diesem neuen Sachverhalt sind keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich. Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht daher keine Bedenken. Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Schallschutzmaßnahmen hinsichtlich Verkehrslärm der Landesbetrieb Straßenbau NRW zuständig ist.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die in den Gutachten genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die geplanten Anpflanzungen sind entsprechend umzusetzen.</p> <p>Als CEF-Maßnahmenfläche für die Feldlerche im Umfang von 2 ha wurden folgende Flurstücke in das Kompensationsflächenkataster aufgenommen: Gemarkung Schwanenberg, Flur 13, Flurstück 21, Ge- markung Gerderath, Flur 8, Flurstück 61 sowie Gemarkung Lövenich, Flur 13, Flurstück 151. Die verblei- bende Restfläche wird über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaften im Kreis Düren bereitgestellt. Es wird um Mitteilung der endgültigen Fläche gebeten.</p> <p>Das verbleibende ökologische Defizit in Höhe von 10.892 Punkten soll in Absprache mit Herrn Nigl über den Überschuss aus dem Bebauungsplan 2.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“ kompensiert werden. Die Fläche wird in das zu führende Kompensationskataster übertragen.</p>	<p>CEF-Maßnahmen wurde zwischenzeitlich aktuali- siert, demnach beträgt das Defizit 10.892 Wertpunk- te.</p> <p>Auf den nachfolgenden Flächen im Eigentum der Stadt Erkelenz werden CEF-Maßnahmen für die Feldlerche durchgeführt und über Verträge mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft die Pflege gesichert:</p> <p>Gemarkung Schwanenberg, Flur 13, Flurstück 21, 1.500m², Gemarkung Gerderath, Flur 8, Flurstück 61, 2.405m², Gemarkung Lövenich, Flur 13, Flurstück 151, 11.172m², Gemarkung Lövenich, Flur 13, Flurstück 150, 1.956m², Gemarkung Schwanenberg, Flur 13, Flurstück 20/1, 3.027m², insgesamt 20.060m² (19.878m²).</p> <p>Die o. a. Flächen erfahren durch die CEF- Maßnahmen eine Aufwertung, so dass die Flächen insgesamt 20.060m² x 2 = 40.120 Wertpunkte erhal- ten. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 29.228 Wertpunkten wird auf das Öko-Konto der Stadt Erkelenz übertragen.</p>	<p>stücksflächen Gemarkung Schwanen- berg, Flur 13, Flurstück 21, 1.500m², Gemarkung Gerderath, Flur 8, Flurstück 61, 2.405m², Gemarkung Lövenich, Flur 13, Flurstück 151, 11.172m², Gemarkung Lövenich, Flur 13, Flurstück 150, 1.956m², Gemarkung Schwanenberg, Flur 13, Flurstück 20/1, 3.027m², werden für CEF-Maßnahmen zur Verfügung gestellt und über Verträge mit der Stif- tung Rheinische Kulturlandschaft die Pflege gesichert. Dem Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde wird das Ergebnis mitgeteilt.</p>

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/468/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.04.2019 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
09.05.2019	Hauptausschuss
15.05.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 11.12.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bauen und Betriebe der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 08.03.2019 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 19.03.2019 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.02.2019 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 26.02.2019 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 26.03.2019 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der in der Sitzung vorgestellten Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz.Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öff-

fentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Über die Erschließung des Plangebietes wurde ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG abgeschlossen, der Vertrag soll nach Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergänzt werden.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte,

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn Schreiben vom 06.03.2019		
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans beschränken die Höhe baulicher Anlagen innerhalb des Änderungsbereichs auf rund 17,5 m über Grund. Insofern ist eine Beteiligung des Eingegers im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Vorhaben innerhalb des Änderungsbereichs nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.		
2	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 15.03.2019		
	<p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Mit Schreiben vom 14.12.2018 bestätigt Herr Dr.-Ing. Weiser vom Ingenieurbüro Brilon Bonzio Weiser, dass das Verkehrsgutachten (Stand 2017) für den oben genannten Bebauungsplan, auch nach der 1. Änderung, weiterhin Gültigkeit hat und die Verkehrsbelastungen als Worst-Case-Fall anzusehen sind. Ferner sind demnach 233 Kfz-Fahrten/24H weniger zu erwarten. Für die Belange der Bundesautobahn A 46 ist unsere Autobahnniederlassung in Krefeld zu beteiligen. Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen Autobahn u. Bundesstraße sind jeweils zu berücksichtigen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bezgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p> <p>Allgemeine Forderungen Bundesstraßen (Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä). Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG) <ol style="list-style-type: none"> a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder 	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten (siehe Ziffer 2). Die Hinweise zu nicht geltend zu machenden Ansprüchen aus der Planung werden zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Anforderungen der Regionalniederlassung Niederrhein werden zur Kenntnis genommen und wurden – soweit erforderlich – im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Bundesstraße B 57 liegt etwa 400 m östlich des Änderungsbereichs. Die allgemeinen Anforderungen der Autobahnniederlassung Krefeld werden zur Kenntnis genommen und wurden – soweit erforderlich – im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Knotenpunkte.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufrieden. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.</p> <p>6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen könne. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</p> <p>Allgemeine Forderungen Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlassung Krefeld</p> <p>1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze,</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)</p> <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst. Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelastungen, können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die für den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</p>		
3	<p>Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 101352, 47713 Krefeld Schreiben vom 28.03.19</p>		
	<p>Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 grenzt nördlich unmittelbar an die Autobahn 46, Abschnitt 4 / Anschlussstelle Erkelenz-Süd und berührt somit die Belange der Straßenbauverwaltung. „Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 ist es, im westlichen Teilbereich abweichend zur</p>	<p>Die allgemeinen Anforderungen der Autobahnniederlassung Krefeld werden zur Kenntnis genommen und wurden – soweit erforderlich – im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ursprungsplanung kleinteiligere Baugrundstücke auszuweisen und die Erschließung entsprechend anzupassen.“</p> <p>Die Autobahnniederlassung ist am Verfahren zum Bebauungsplan Nr. XIX/4 beteiligt gewesen. Die seinerzeit mitgeteilten grundsätzlichen Festlegungen und Belange der Straßenbauverwaltung sowie die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen“ sind zu beachten und gelten weiter fort.</p> <p>Die „Nachrichtlichen Übernahmen“ (Punkt 1) weisen auf die „Anbaubestimmungen gemäß § 9 Fernstraßengesetz“ entlang der Bundesautobahn 46 hin.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung – z.B. auf Fahrbewegungen auf der geplanten Erschließungsstraße – aus dem Plangebiet heraus gefährdet wird.</p> <p>Die o.a. Bauleitplanung ist in Kenntnis der im Nahbereich vorhandenen Autobahn 46 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt worden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Federführend zuständig für die Abstimmungen in Bezug auf die verkehrliche Erschließung des Ursprungsbebauungsplanes ist die Regionalniederlassung Niederrhein. Die Abstimmungsergebnisse sind zu beachten.</p> <p>Nach Abschätzung des Verkehrsgutachters behalten die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung auch bei der geänderten Nutzung im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes ihre Gültigkeit, da hier künftig mit einer geringeren Verkehrsbelastung als vorher angenommen zu rechnen ist.</p> <p>Der Autobahn darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser aus dem Plangebiet zugeführt werden.</p> <p>Das durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes lt. Umweltbericht entstehende zusätzliche Ausgleichsdefizit in Höhe von 3.365 Wertpunkten wird voraussichtlich plangebietsextern ausgeglichen. Eine Konkretisierung erfolgt im Laufe des weiteren Verfahrens. Die Lage der Ausgleichsfläche bitte ich zu gegebener Zeit mitzuteilen.</p> <p>Allgemeine Forderungen Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlassung Krefeld</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errich- 	<p>Die Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Hinweise zu nicht geltend zu machenden Ansprüchen aus der Planung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ergebnisse der Abstimmung mit der Regionalniederlassung Niederrhein sind – soweit erforderlich – im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der Dammlage der Autobahn ist eine Beeinträchtigung durch Oberflächenwasser aus dem Plangebiet auszuschließen.</p> <p>Die Lage der externen Ausgleichsmaßnahmen wird in der Begründung des Bebauungsplans erläutert und ist entsprechend im Rahmen der Offenlage einsehbar.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>tet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungzone § 9 (2) FStrG)</p> <p>d) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</p> <p>e) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>f) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst. Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelastigungen, können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzone gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die für den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</p>		
4	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 28.03.2019</p>		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Be-</p>	<p>Die Abstände aus der Abstandsliste des Landes NRW werden durch die interne Gliederung des Gewerbege-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag						
	<p>denken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gesundheitsamt: Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 der Stadt Erkelenz werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn, wie in der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes beschrieben, die Abstandsliste des Abstandserlasses NRW eingehalten wird und somit gesundheitlich relevante Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung nicht zu besorgen sind.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57, Erkelenz-Mitte“ bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus alllastentechnischer Sicht keine Bedenken. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die in der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen.</p> <p>Der erweiterte Kompensationsumfang ist im weiteren Verfahren zu beziffern. Sofern ein Ausgleich nicht vor Ort umgesetzt werden kann, sind der unteren Naturschutzbehörde geeignete Flächen für die externe Kompensation zu benennen. Die Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p> <p>Brandschutzdienststelle (Schreiben vom 01.03.2019): zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <table data-bbox="353 1300 918 1380" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td>b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td>c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m</td> </tr> </table> 	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m	<p>biertes hinsichtlich der Zulässigkeit unterschiedlicher Betriebstypen in die Festsetzungen übernommen.</p> <p>Die in der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Der Kompensationsbedarf ist ermittelt worden und kann den Offenlageunterlagen entnommen werden. Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sind in den Unterlagen benannt worden.</p> <p>Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Den Stellungnahmen wird gefolgt.</p>
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:</p>																																																			
	<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th colspan="7">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th> </tr> <tr> <th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th>Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th colspan="2">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th colspan="2">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>≤ 2</td> <td>≤ 3</td> <td>> 3</td> <td>1</td> <td>> 1</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td>≤ 0,4</td> <td>≤ 0,3 - 0,6</td> <td>0,7 - 1,2</td> <td>0,7 - 1,0</td> <td>□ 1,0 - □ 2,4</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Baumassenzahl (BMZ)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>≤ 9</td> </tr> <tr> <td>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td> <td>m³/h</td> <td>m³/h</td> <td></td> <td>m³/h</td> <td></td> <td>m³/h</td> </tr> <tr> <td>klein</td> <td>24</td> <td>48</td> <td></td> <td>96</td> <td></td> <td>96</td> </tr> </tbody> </table>			Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung							Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)		Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	□ 1,0 - □ 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	klein	24	48		96		96
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung																																																				
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																																															
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																														
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	□ 1,0 - □ 2,4	-																																														
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																														
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h																																														
klein	24	48		96		96																																														

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

mittel	48	96	96	192		
groß	96	96	192	192		

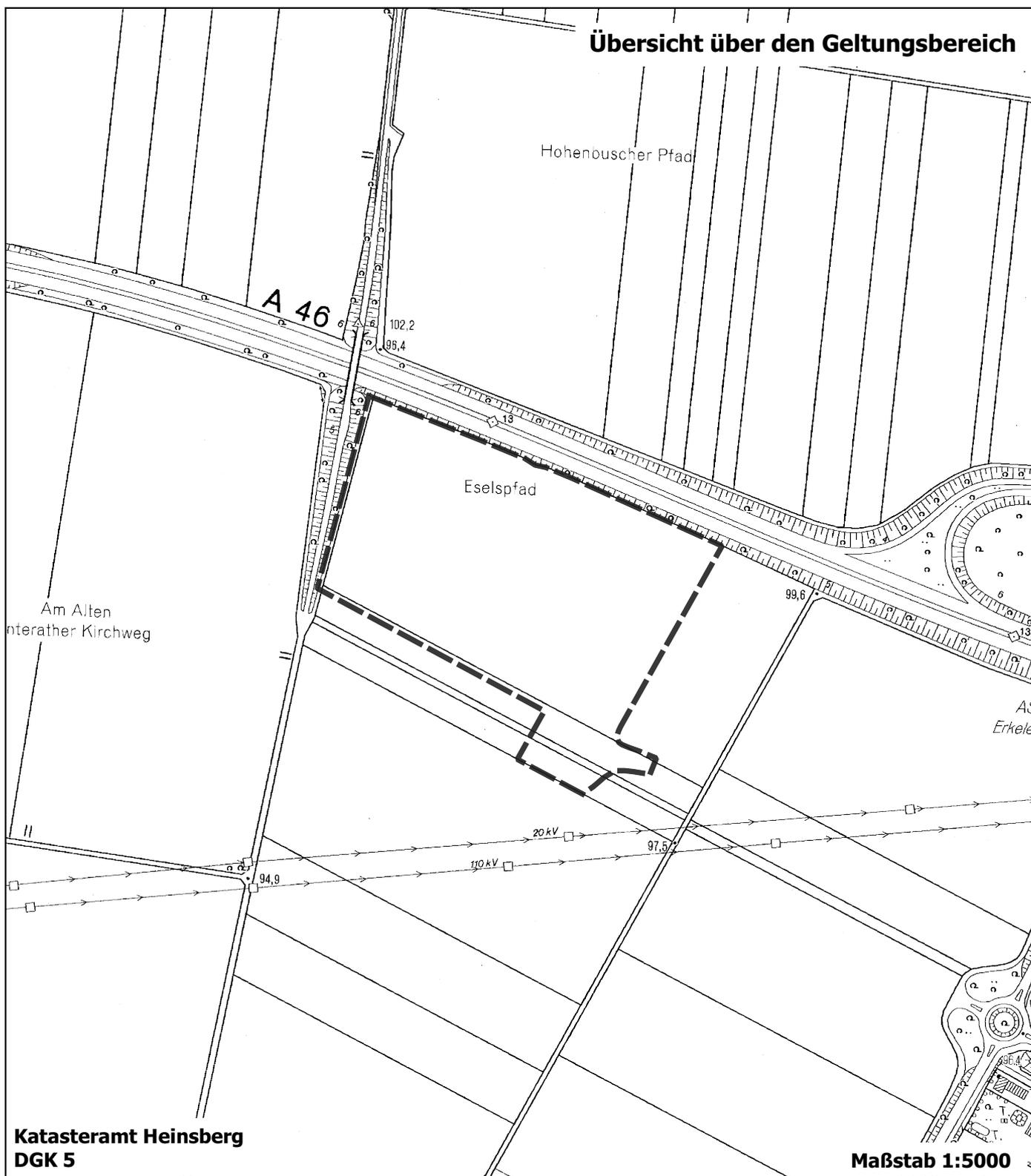
3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.
 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.
 Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.
 Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.
 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW).
 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).
 7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.
 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt.

In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin:
 Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.
 Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/469/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.04.2019 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. II/3 "Goswinstraße / Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
09.05.2019	Hauptausschuss
15.05.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 08.12.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

Für das Beteiligungsverfahren n. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß dem Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB im Bereich Wilhelmstraße, Goswinstraße, Tenholter Straße und Graf-Reinhold-Straße erweitert. Der Bereich Krankenhaus mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. II/2 „Krankenhaus“ ist hiervon ausgenommen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, soll mit dem erweiterten Geltungsbereich für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen werden.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 08.03.2019 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 19.03.2019 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.02.2019 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 27.02.2019 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 26.03.2019 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss: (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem in der Sitzung vorgestellten Bebauungsplan Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für Straßenausbaumaßnahmen (Flandernstraße/Brabantstraße) sind Haushaltsmittel eingeplant.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße / Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 18.03.2019		
	Der B-Plan Nr. II/3 liegt im Bereich der Landesstraße Nr. 19 im Abs. 9. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Konkrete Maßnahmen im Zuge des erwähnten Lärmaktionsplanes bitte ich ebenfalls mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	Entlang der Goswinstraße und im Bereich des Kreuzungsknotenpunktes Goswinstraße L19/Aachener Straße B57/Antwerpener Straße L227 ist eine Immissionsvorbelastung gegeben.. Der Rat der Stadt Erkelenz hat dazu in seiner Sitzung am 26.09.2018 einen Lärmaktionsplan (Lärmaktionsplan/Stufe II) beschlossen). Darin werden grundlegende Lösungen	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>für die mit einem hohen Verkehrsaufkommen verbundenen Konflikte aufgezeigt. Betroffen sind hier die L19 Goswinstraße und der Kreuzungsbereich der Goswinstraße/Aachener Straße/Antwerpener Straße. Zur Konfliktbewältigung wurden Lärmschutzmaßnahmen (u. a. die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 50km/h auf 30 km/h) beschlossen.</p> <p>Es sind keine Maßnahmen getroffen, die in diesem Bauleitplanverfahren festgesetzt werden können. Der Lärmaktionsplan wurde dem Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßenbau übergeben, Die mit der Umsetzung des Lärmaktionsplanes verbundenen konkreten Maßnahmen sind dem Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen.</p>	
2	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 440265 Dortmund Schreiben vom 19.03.2019</p>		
	<p>Das o.g. Planungsgebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Erka 1“ und „Erka 3“, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann</p>	<p>Mit Anschreiben vom 27.02.2019 wurde die Eigentümerin des Bergwerksfelder „Erka 1“ und „Erka 3“, die heutige RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stüttenweg 2, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stellungnahme ein.</p> <p>Die im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 beteiligte EBV GmbH, Postfach 6204, 41829 Hückelhoven reichte nach der Aufforderung vom 27.02.2019 keine Stellungnahme ein.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Der Vorhabenbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p>Diese Gegebenheiten wurden in der Begründung und dem Umweltbericht bereits berücksichtigt und ein Hinweis aufgenommen. Dieser wird, unter Bezugnahme auf die vorliegenden Stellungnahme, wie folgt ergänzt:</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 1 und Erka 3“, und ist damit von Sumpfungmaßnahmen der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkung betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jakoba A“. Es befindet sich im früheren Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu</p>	<p>Der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümer, an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p>	<p>erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Der im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 beteiligte Ertfverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim reichte nach der Aufforderung vom 27.02.2019 eine Stellungnahme ein, die sich auf die im Gebiet vorhandenen Grundwassermessstellen bezieht. Eine Aussage zu Grundwasserdaten erfolgte darin nicht. Verwendete Daten wurden dem Grundwassergleichenplan (Stand Oktober 2016) der Ertfverbandes entnommen.</p>	
3	<p>Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 22.03.2019</p>		
	<p>Zu o.g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone/geologischer Untergrundklassen zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2/T 	<p>Der Hinweis des Geologischen Dienstes wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung Teil 1 aufgenommen um im Besonderen auf die noch nicht eingeführten, aber für den Vorhabenplaner wichtigen Informationen, aufmerksam zu machen.</p>	<p>Der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Dies gilt insbesondere z.B. für Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser etc.</p> <p>Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.</p> <p>Baugrund</p> <p>Durch die Planfläche verläuft von Nordwest nach Südost der „Schwanenberger Sprung“.</p> <p>Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen aufgrund von Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der o.g. Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p>	<p>Mit Anschreiben vom 27.02.2019 wurde die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stüttgenweg 2, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stellungnahme ein.</p>	
4	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld Postfach 101352,47713 Krefeld Schreiben vom 26.03.2019</p>		
	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 660 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 5 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.</p> <p>„Planungsziel ist die Sicherung des Bestandes der innerstädtischen Wohnnutzung durch Aktualisierung des Planrechts, bei Steuerung geringfügiger Erweiterungspotentiale im Sinne einer Nachverdichtung.“</p> <p>Durch die o.a. Bauleitplanung kommt es nicht zu einer signifikanten zusätzlichen Verkehrsbelastung im umliegenden klassifizierten Straßennetz.</p> <p>Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch</p>	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes beinhaltet die Überplanung eines Bestandsgebietes. Die Vorhaben im Plangebiet wurden überwiegend vor dem Bau der Autobahn 46 bis in die 1960er Jahre errichtet, teilweise bereits Anfang des 20. Jahrhunderts. Seitens des Plangebers wird unterstellt, dass die bindenden Grenzwerte der 16. BImSchV an Wohnungen und auch Krankenhäusern auch bei wesentlicher Änderung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können. Ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich. Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung.</p>	<p>von Straßen eingehalten werden. Die Stellungnahme des Landesbetriebes wird zur Kenntnis genommen.</p>	
5	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 28.03.2019</p>		
	<p>Seitens des Gesundheitsamtes sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die untere Wasserbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Bodenschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Wasserbehörde Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – Tel.-Nr. 02452/13-51 12 und -6145. Dazu Email vom 09. 03.2019 Nach Überprüfung der Begründung zum o. g. Bebauungsplan ziehe ich meinen wasserwirtschaftlichen Hinweis zum Einbau von RCL zurück.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken, die wie folgt begründet werden: Im Bereich der Aachener Straße und im Bereich der Graf-Reinald-Straße außerhalb des hier vorliegenden Bebauungsplanes sind Gewerbegebiete angesiedelt, die an das Plangebiet angrenzen. Nach Ihren Planungen soll genau dort gegenüber im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet festgelegt werden. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach den Aussagen im Umweltbericht sollen von diesen Gewerbegebieten jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Plangebiet ausgehen. Ein</p>	<p>Zur Unteren Wasserbehörde</p> <p>Die Regelung zur Verwendung von RCL Stoffen bei Erd- und Wegearbeiten ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Flächen für den Verkehr fest, nicht aber die Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall des Einbaues solcher Stoffe erfolgt durch das ausführende Fachamt der Stadt Erkelenz. Der Hinweis des Kreises – Untere Wasserbehörde – wird an das Fachamt weitergegeben.</p> <p>Zur Unteren Immissionsschutzbehörde: Der vorliegende Bauleitplan überplant große Teile des Bebauungsplanes Nr. II "Am Schächer", wobei in erster Linie bestehendes Baurecht in das aktuelle Recht überführt wird. Im Bereich der Aachener Straße, Ecke Goswinstraße setzte der Ursprungsplan Nr. II eine Wohnnutzung fest und legte für den inneren Bereich des Blockes (Aachener Straße, Goswinstraße, Flachsbleiche, Am Flachsfield) zwei Baufenster mit einer</p>	<p>Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken der Unteren Immissionsschutzbehörde wird nicht gefolgt,, , der vorbeugende Immissionsschutz ist hinreichend berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>entsprechender Nachweis hierüber wurde jedoch nicht vorgelegt, da davon ausgegangen wurde, dass im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungen bzw. benachbarter Bauleitplanungen die rechtlichen Zulässigkeiten bereits überprüft wurden. Des Weiteren sollen nach den Aussagen des Umweltberichtes die benachbarten Nutzungen auf den nun vorliegenden Bebauungsplan Rücksicht nehmen. Diese Annahme ist nach Erachten der Behörde jedoch nicht allgemein gültig, da der Flächennutzungsplan in diesen Bereichen teilweise Mischgebiet vorsah und dort für den Betrieb der benachbarten Gewerbegebiete höhere Immissionsrichtwerte einzuhalten waren. Durch die Festlegung von allgemeinen Wohngebieten könnten dort jedoch nun Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, sprich schädliche Umwelteinwirkungen, vorliegen. Weiterhin wird zu Bedenken gegeben, dass durch die dortigen Ausweisungen von allgemeinen Wohngebieten die Nutzungen in den benachbarten Gewerbegebieten eingeschränkt werden.</p> <p>Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn bei den weiteren Planungen über eine schalltechnische Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass von den benachbarten Gewerbegebieten keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Plangebiet einwirken. Alternativ wäre eine Ausweisung von Mischgebiet als Übergangsbereich in den betroffenen Bereichen auch möglich.</p>	<p>"gemischten Nutzung" fest.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. II "Am Schächer" wurde 1955 als Fluchtlinienplan konzipiert und 1963 zum Bebauungsplan übergeleitet. Aus der Entstehungsgeschichte ist die undifferenzierte Festsetzungsweise zu erklären, welche Hauptgrund der Überplanung ist.</p> <p>In bauaufsichtlichen Verfahren wurde bei der Beurteilung baulicher Vorhaben ergänzend § 34 BauGB herangezogen und das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet betrachtet.</p> <p>Seit Bestehen des Bebauungsplanes Nr. II hat sich der Blockrand (Aachener Straße, Goswinstraße, Flachsbleiche, Am Flachsfield) als eine Bebauung mit der Majorität einer Wohnnutzung dargestellt, einer Wohnnutzung, die einem heutigen Allgemeinen Wohngebiet entspricht. Lediglich im Blockinnenbereich haben sich in der Vergangenheit wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen befunden, welche ebenfalls den damaligen Schutzanspruch der Wohnnutzungen zu berücksichtigen hatten. Heute besteht lediglich eine Nutzung, die mit einem Allgemeinen Wohngebiet nicht konform ist. Dabei handelt es sich um ein Umzugsunternehmen. Das Umzugsunternehmen wird über Regelungen des § 1 Abs. 10 BauNVO gefasst und gesichert und als "Fremdkörper" innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes behandelt.</p> <p>Die umliegenden Gewerbegebiete haben von Beginn an auf den Abwehranspruch eines Allgemeinen Wohngebietes Rücksicht nehmen müssen, so wie auch eine gewisse Rücksichtnahme seitens der Wohnnutzung in die Abwägung mit einzustellen ist. Dieser Abwehranspruch, sowie das Gebot der Rücksichtnahme wurde auch mit den immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen in den 2011 aufgestellten Bebauungsplänen VII A und VII B berücksichtigt und gilt auch für die Tankstelle Ecke Aachener Straße/</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Krefelder Straße. Die Bebauungspläne setzen Sondergebiete, Mischgebiete und zu einem geringeren Anteil gegliederte Gewerbegebiete in der Nachbarschaft bestehender Wohnnutzungen fest. Durch die Planung wird keine Veränderung, oder gar Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen Situation initiiert, die Schutzansprüche bleiben unverändert.</p> <p>In mit Bebauungsplänen überplanten Bereichen und im unbeplanten Innenbereich hat der Flächennutzungsplan keine Rechtswirkung gegenüber Vorhaben.</p> <p>Im Bereich der Graf-Reinald-Straße sind die ansässigen Betriebe innerhalb eines Mischgebietes unter der Berücksichtigung der Nachbarschaft zu einem (Allgemeinen) Wohngebiet entstanden und unterlagen dem Gebot der Rücksichtnahme mit der Möglichkeit der gänzlichen Unzulässigkeit im Sinne des § 15 BauNVO. Ebenso wirkt sich die Vorbelastung der Wohnbereiche durch bestehende Gewerbebetriebe in einem gewissen Masse schutzmindernd aus. Auch hier ist ein gewisses Maß an Rücksichtnahme anzusetzen.</p> <p>Zwischen festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten im Bereich Graf-Reinald-Straße und dem Gewerbegebiet östlich der DB Strecke befinden sich in einem mind. rd. 200m Korridor Mischgebiete. Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist bereits mit der bestehenden räumlichen Zuordnung hinreichend beachtet. Darüber hinaus wird auf das bereits ohne größere Probleme seit längerer Zeit bestehende Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe in Mischgebieten sowie Gewerbegebieten verwiesen.</p> <p>Im Zuge einer Nutzungsänderung im Bereich des Busbetriebshofes der West Energie und Verkehr wurden in 2015 immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung für einen Fahrzeugreparaturbetrieb und Fahrschule aufgenommen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Untere Bodenschutzbehörde: Die untere Bodenschutzbehörde teilt Ihnen hiermit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die im Plangebiet liegenden Altbetriebe nachrichtlich mit. Diese Flächen sind noch nicht im Altlast-Verdachtsflächen- und Altlastenkataster geführt, da den Eigentümern noch keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern. Im Rahmen von Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen wird darum gebeten, die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Es werden dann die notwendigen Recherchen durch die Behörde durchgeführt bzw. die Eigentümer müssen nachweisen, dass keine Boden- und oder Grundwasserverunreinigungen durch den Altbetrieb hervorgerufen wurden. Unabhängig hiervon ist bei einer Umnutzung auf eine sensiblere Nutzungsart grundsätzlich durch die Gemeinde/Stadt vor Inkrafttreten des Flächennutzungs-/Bebauungsplanes eine Untersuchung durchzuführen bzw. zu verlangen. In das Altlasten-Verdachtsflächenkataster übernommene Altstandorte und Altablagerungen innerhalb des Plangebietes werden Ihnen gesondert übermittelt. Der Umgang mit diesen Flächen ist im Gem. Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – V A 3 – 16.21 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV 5584.10/IV6 3.621 – vom 14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ beschrieben. So sind z.B. altlastverdächtige Flächen und Altlasten, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen. Im Bebauungsplan II/3 liegen der unteren Bodenschutzbehörde zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen oder Altlasten vor. Unabhängig davon wird auf folgende Altbetriebe hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstück Graf-Reinald-Straße 62, Gemarkung Erkelenz, Flur 27, Flurstück 710 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit den Bezeichnungen ID 1098 und ID 2949 (Betrieb zur Herstellung von Pumpen und Kompressoren) registriert. Der Betrieb soll laut den vorliegenden Informationen von 1983 bis 1987, geführt durch die GEHO Holthuis GmbH, auf dem o.g. Grundstück ansässig gewesen sein. 	<p>Das Erfordernis gutachterlicher Untersuchungen mit Immissionsprognosen ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, das Immissionsschutzrecht ist hinreichend beachtet.</p> <p>Zur Unteren Bodenschutzbehörde: Die Liste der Grundstücke, welche durch die Untere Bodenschutzbehörde noch zu betrachten sind, wird an die Bauaufsichtsbehörde mit der Bitte um Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde, sobald hier Vorhaben beantragt werden, weitergereicht. Gleichfalls wird sie in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Umnutzung auf sensiblere Nutzungsarten im Planbereich liegt nicht vor. Sämtliche Bereiche nehmen den Bestand und die grundsätzlichen Vorgaben des Vorläuferplans Nr. II "Am Schächer" auf und setzen dies in der Gebietstypik fest. Ein kleiner Bereich an der Kreuzung Aachener Str./Antwerpener Str. ist im Flächennutzungsplan zwar als "Gemischte Baufläche" dargestellt, de facto handelt es sich aber um ein Allgemeines Wohngebiet.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. II wird dieser Bereich als ein Wohngebiet festgesetzt. Der Vorläuferplan trifft allerdings, aufgrund seiner Entstehungszeit, keine Differenzierung zwischen Allgemeinem und Reinem Wohngebiet. Unter Zuhilfenahme des § 34 BauGB war der Bereich aber regelmäßig als Allgemeines Wohngebiet zu beurteilen.</p> <p>Für den gesamten Planbereich liegen der Stadt Er-</p>	<p>Der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt. Die Begründung wird wie angegeben ergänzt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundstück Graf-Reinald-Straße 52, Gemarkung Erkelenz, Flur 27, Flurstück 605 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung ID 492 zur Herstellung von Bau- und Baustoffmaschinen registriert. Betreiber war von 1992 bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt die H. Porten KG. • Grundstück Tenholter Str. 68, Gemarkung Erkelenz, Flur 27, Flurstück 846 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Kennzeichnung „ID 2696 – Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche)“ registriert. Betreiber war von 1983 bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt P. Smets • Grundstück Aachener Straße 62, Gemarkung Erkelenz, Flur 47, Flurstück 253 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Kennzeichnung „ID 1637 – Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche)“, registriert. Betreiber war von 1970 bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt H. Schmitz. • Grundstück Aachener Straße 86, Gemarkung Erkelenz, Flur 47, Flurstück 469 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit den Bezeichnungen „ID 2764 – Hoch- und Tiefbau, ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ registriert. Betreiber war von 1980 bis 1992 die K. Jansen u. H.K. KG • Grundstück Aachener Straße 90, Gemarkung Erkelenz, Flur 47, Flurstück 160 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 1113 – Tankstellen mit Absatz in fremdem Namen (Agenturtankstellen)“ registriert. Betreiber war von 1987 bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt G. Manhart. • Grundstück Aachener Straße 92, Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 405 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 1174 – Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen, ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ registriert. Betreiber war von 1927 bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt die Fa. Wolf & Jansen. 	<p>Erkelenz keine bekannten Verdachtsflächen, keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenverunreinigungen, altlastverdächtige Flächen oder Altlasten vor.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundstück Aachener Straße 104 Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 399 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 1174 – Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen, ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ registriert. Betreiber war von 1980 bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt K. Burghardt. • Grundstück Flachsbleiche 7 Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 382 Auf diesem Grundstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 5132 – Großhandel mit metallischen Altmaterialien und Reststoffen“ registriert. Im Jahr 2008 war die Gnitka registriert. • Grundstück Am Schneller 20 Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 71 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 1382 – Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ registriert. Betreiber des Unternehmens war von 1964 bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt J. Wieczorek. • Grundstück Am Schneller 18 Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 68 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 376 – Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche)“ registriert. Betreiber der Firma war seit 1992 bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt G. Kohnen <p>Es wird darum gebeten, die untere Bodenschutzbehörde im Rahmen von Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen zu beteiligen.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle verweist auf Ihre Stellungnahme vom 10.07.2018. Diese füge ich als Anlage bei.</p> <p>Brandschutz (Schreiben vom 10.07.2018)</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

<p>hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <table data-bbox="360 635 927 708"> <tr> <td>a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td>b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td>c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m</td> </tr> </table> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen</p>	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m	<p>Brandschutz</p> <p>Bei dem Planbereich des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte handelt es sich um ein bereits vollständig bebautes Areal, in dem Ver- und Entsorgungsanlagen sowie auch die Löschwasserversorgung angelegt sind. Der Hinweis zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.</p>	<p>Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.</p>
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m							
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m							
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m							
<p>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</p>								
<p>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</p>	<p>Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</p>	<p>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</p>	<p>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</p>	<p>Industrie-gebiete (GI)</p>				
<p>Zahl der Vollgeschosse</p>	<p>≤ 2</p>	<p>≤ 3 > 3</p>	<p>1 > 1</p>	<p>-</p>				
<p>Geschossflächen-zahl (GFZ)</p>	<p>≤ 0,4</p>	<p>≤ 0,3 - 0,6 0,7 - 1,2</p>	<p>0,7 - 1,0</p>	<p><input type="checkbox"/>1,0 - <input type="checkbox"/>2,4 -</p>				

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h			m³/h	m³/h	
klein	24	48			96	96	
mittel	48	96			96	192	
groß	96	96			192	192	
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW).</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren Leitern</u> der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p>							

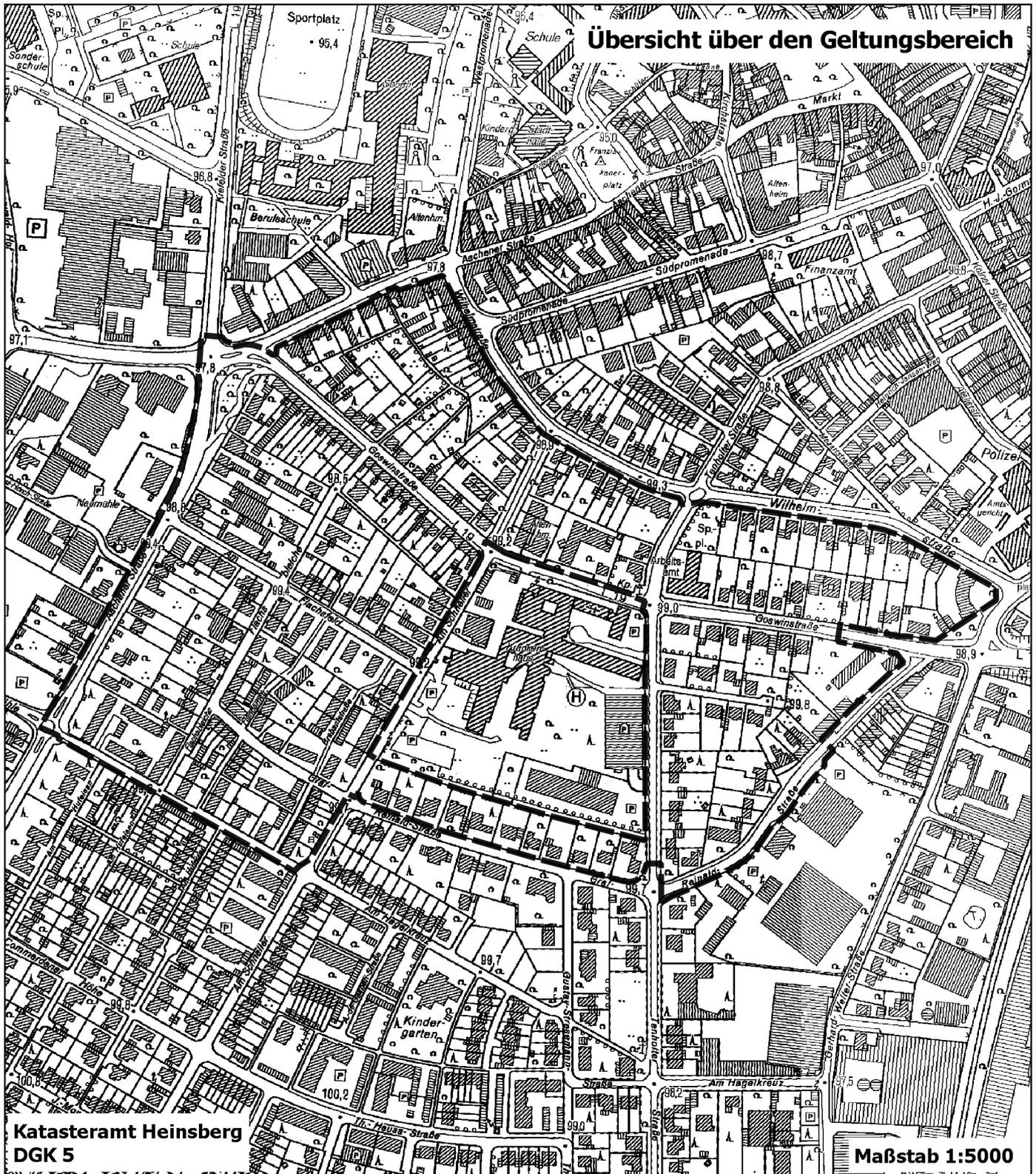
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
6	<p>Ertfverband Postfach 13 20 50103 Bergheim Schreiben vom 08.03.2019</p>		
	<p>Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. a. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. <u>Aktive Grundwassermessstellen</u> sind notwendige Instrumente der</p>	<p>Die im Übersichtsplan unter der Nr. 907811 angegebene aktive und unter den Nummern 907221 und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner, Herr Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, Mail: harald.kuenster@erftverband.de Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p> <p>Schreiben vom 13.03.2019 Solange die Funktionsfähigkeit und der Zugang zu unseren Grundwassermessstellen gewährleistet ist, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p>90522 eingetragenen inaktiven Messstellen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Aachener Straße (Flurstücke 485/486) und den Flächen des Straßenbegleitgrüns des Kreuzungsbereich /Antwerpener Straße (Flurstück 484). Auf deren Funktionsfähigkeit wird mit der Überplanung nicht eingewirkt, der Zugang der Grundwassermessstellen bleibt mit Umsetzung der Planungsziele erhalten.</p>	

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/3 Goswinstraße/Flachsbleiche





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/453/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.04.2019 Verfasser: Amt 20 Cara Häusler
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.05.2019	Hauptausschuss
15.05.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz hat auf dem Teileigentumsgrundstück in der Hermann-Josef-Gormanns-Straße eine Tiefgarage errichten lassen und betreibt diese seit April 1997. Der Betrieb einer öffentlichen Tiefgarage ist als wirtschaftlich selbständige Tätigkeit anzusehen, die nach dem Körperschaftsteuergesetz und den Körperschaft-steuer-richtlinien einen Betrieb gewerblicher Art bildet. Für diesen Betrieb gewerblicher Art ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 Einkommensteuergesetz) durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG hat nunmehr den Jahresabschluss des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2018 aufgestellt. Die Prüfungsgesellschaft hat am 11. März 2019 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz Betrieb gewerblicher Art für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen."

Allen Ratsmitgliedern ist eine Bilanz zum 31.12.2018 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2018 als PDF-Datei zur Verfügung gestellt worden.

Nachstehend sind die Bilanzposten im Vergleich vom 31. Dezember 2017 zum 31. Dezember 2018 dargestellt.

	Jahresabschluss 31. 12. 2017 Euro	Jahresabschluss 31. 12. 2018 Euro	+ / - Euro
<u>Aktiva</u>			
<u>A. Anlagevermögen</u>			
Grundstücke und Bauten	231.108,12	215.190,07	- 15.918,05
Techn. Anlagen und Maschinen	12.485,00	8.830,00	- 3.655,00
<u>B. Umlaufvermögen</u>			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>722,98</u>	<u>799,32</u>	<u>+ 76,34</u>
	244.316,10	224.819,39	- 19.496,71
<u>Passiva</u>			
<u>A. Eigenkapital</u>			
Widmungskapital	184.914,98	184.914,98	0,00
Gewinnvortrag	47.207,63	19.769,19	- 27.438,44
Jahresfehlbetrag	- 27.438,44	- 25.472,84	- 1.965,60
<u>B. Rückstellungen</u>			
Sonstige Rückstellungen	2.500,00	2.695,00	+ 195,00
<u>C. Verbindlichkeiten</u>			
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	3.030,13	5.006,24	+ 1.976,11
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	34.101,80	37.104,67	+ 3.002,87
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	<u>802,15</u>	<u>+ 802,15</u>
	244.316,10	224.819,39	- 19.496,71

Der Jahresfehlbetrag 2018 beträgt 25.472,84 €.

Die Verwaltung schlägt vor, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festzustellen und den Bürgermeister zu entlasten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „a) Die Bilanz des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2018, abschließend in Aktiva und Passiva mit 224.819,39 € wird festgestellt.

- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2018, abschließend mit einem Jahresfehlbetrag von 25.472,84 € (Erträge 31.156,11 €, Aufwendungen 56.628,95 €), wird festgestellt.

- c) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 11. März 2019 für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt“.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Verkehrsbetrieb - Jahresabschluss 2018
mit Bilanz zum 31.12.2018 sowie Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. -
31.12.2018

**Verkehrsbetrieb
der Stadt Erkelenz
Betrieb gewerblicher Art**

Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	215.190,07		231.108,12
2. Technische Anlagen und Maschinen	8.830,00		12.485,00
		<u>224.020,07</u>	<u>243.593,12</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Sonstige Vermögensgegenstände	799,32		722,98
		<u>799,32</u>	<u>722,98</u>
		<u><u>224.819,39</u></u>	<u><u>244.316,10</u></u>

PASSIVA

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Widmungskapital	184.914,98		184.914,98
II. Gewinnvortrag	19.769,19		47.207,63
III. Jahresfehlbetrag	-25.472,84		-27.438,44
		179.211,33	<u>204.684,17</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		2.695,00	2.500,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.006,24		3.030,13
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	37.104,67		34.101,80
3. Sonstige Verbindlichkeiten	802,15		0,00
		<u>42.913,06</u>	<u>37.131,93</u>
		<u><u>224.819,39</u></u>	<u><u>244.316,10</u></u>

**Verkehrsbetrieb
der Stadt Erkelenz
Betrieb gewerblicher Art**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
1. Umsatzerlöse		30.844,97	26.700,59
4. Sonstige betriebliche Erträge		311,14	2.283,00
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	4.007,62		3.131,68
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	877,47		874,17
- davon für Altersversorgung EUR 249,19 (i.V. EUR 242,08)			
		<u>4.885,09</u>	<u>4.005,85</u>
7. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		19.573,05	19.573,05
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		28.668,87	29.358,53
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		89,69	72,35
15. Ergebnis nach Steuern		<u>-22.060,59</u>	<u>-24.026,19</u>
16. Sonstige Steuern		3.412,25	3.412,25
17. Jahresfehlbetrag		<u>-25.472,84</u>	<u>-27.438,44</u>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/454/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 16.04.2019 Verfasser: Amt 20 Gorgina Mertins
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Betriebes gewerbli- cher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.05.2019	Hauptausschuss
15.05.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz führt als Rechtsträger den Betrieb gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften -, dessen gesetzlicher Vertreter der Bürgermeister der Stadt Erkelenz ist. Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) wird durch die Kommandit-beteiligung der Stadt Erkelenz an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co KG begründet. Der BgA gehört zum Kreis der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Erkelenz.

Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Betriebe der öffentlichen Hand) eine Tätigkeit ausübt, die mit einer gewerblichen Tätigkeit vergleichbar ist, wird von einem BgA gesprochen. Als ein BgA gilt jede Einrichtung zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen, die die juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält. Die wirtschaftliche Betätigung muss für die juristische Person des öffentlichen Rechts in Bezug auf ihre Gesamttätigkeit von Gewicht sein. Hiervon ist auszugehen, wenn der Jahresumsatz aus dem Betrieb gewerblicher Art nachhaltig einen Betrag von 30.678,00 Euro übersteigt. Liegt ein BgA vor, sind die Einnahmen steuerpflichtig. Die Steuerberatungsgesellschaft mbH Exner, Erkelenz, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 beauftragt. Der Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - zum 31. Dezember 2018 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft.

Die Steuerberatungsgesellschaft hat am 15. April 2019 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Stadt Erkelenz – BgA Anteile an Personengesellschaften für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher, das Anlageverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Allen Ratsmitgliedern sind Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zugegangen. Die Bilanz ist zum 31. Dezember 2018 in Aktiva und Passiva mit 7.235.823,05 Euro ausgeglichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Überschuss von 149.075,14 Euro ab. Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung der „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG“ am 10. April 2019 hat die Geschäftsführung vorgeschlagen, aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 2018 einen Betrag von brutto 100.000 Euro an die Kommanditistin, der Stadt Erkelenz, auszuzahlen. Diesem Vorschlag ist die Gesellschafterversammlung einstimmig gefolgt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Die Bilanz des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2018, abschließend in Aktiva und Passiva mit 7.235.823,05 Euro, wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2018, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 149.075,14 Euro (Erträge 176.161,21 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 27.086,07 Euro, Aufwendungen 0,00 Euro), wird festgestellt.
3. Aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 2018 wird ein Betrag von brutto 100.000 Euro an die Stadt Erkelenz ausgezahlt.
4. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft mbH Exner, Erkelenz, vom 15. April 2019 Entlastung erteilt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Ertrag/Einzahlung von brutto 100.000 Euro.

Anlagen:

Steuerbilanz zum 31.12.2018 – BgA Anteile an Personengesellschaften –
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Steuerbilanz zum 31.12.2018

Stadt Erkelenz BgA Anteile an Personengesellschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr 2018	Vorjahr 2017		Geschäftsjahr 2018	Vorjahr 2017
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Finanzanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	818.067,01	818.067,01
1. Beteiligungen	7.230.958,92	7.154.821,91	II. Gewinnvortrag	5.073.345,23	5.133.968,20
B. Umlaufvermögen			III. Jahresüberschuss	149.075,14	39.377,03
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. Verbindlichkeiten		
1. sonstige Vermögensgegenstände	4.864,13	36.128,08	1. sonstige Verbindlichkeiten	1.195.335,67	1.199.537,75
Summe AKTIVA	<u>7.235.823,05</u>	<u>7.190.949,99</u>	Summe PASSIVA	<u>7.235.823,05</u>	<u>7.190.949,99</u>

Erkelenz, den 15. April 2019

Peter Jansen
Bürgermeister der Stadt Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Stadt Erkelenz BgA Anteile an Personengesellschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

	Geschäftsjahr 2018	Vorjahr 2017
	EUR	EUR
1. Gesamtleistung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
2. Erträge aus Beteiligungen	176.161,21	45.838,36
3. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>27.086,07</u>	<u>6.461,33</u>
4. Ergebnis nach Steuern	<u>149.075,14</u>	<u>39.377,03</u>
5. Jahresüberschuss	<u><u>149.075,14</u></u>	<u><u>39.377,03</u></u>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/455/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.04.2019 Verfasser: Amt 20 Cara Häusler
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.05.2019	Hauptausschuss
15.05.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Am 14.05.1986 hat der Rat beschlossen, die von der Stadt Erkelenz gehaltenen Anteile am Grundkapital der Westdeutschen Licht- und Kraftwerke AG und den Anteil am Stammkapital der Kreiswerke Heinsberg in das Betriebsvermögen des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz einzulegen. Zwischenzeitlich wurde die Beteiligung an der WLK AG an die NVV AG veräußert. Mit dem Verkaufserlös hat die Stadt sich bei der NVV AG still beteiligt. Die aus der stillen Beteiligung zufließenden Zinsen und die Dividendenanteile aus der Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH sind beschlussgemäß beim Bäderbetrieb zu vereinnahmen und es ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 EStG) durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Der Jahresabschluss des Bäderbetriebes zum 31. Dezember 2018 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfungsgesellschaft hat am 29. März 2019 folgende Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes gewerblicher Art.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.“

Allen Ratsmitgliedern ist eine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2018 als PDF-Datei zur Verfügung gestellt worden. Die Bilanz ist zum 31. Dezember 2018 in Aktiva und Passiva mit 69.084.049,23 Euro (Vorjahr = 68.270.065,92 Euro) ausgeglichen. Der Jahresüberschuss beträgt laut Gewinn- und Verlustrechnung 1.512.253,04 Euro (Vorjahr = 1.336.710,92 Euro).

Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wird dem Original dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Die Bilanz des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2018, abschließend in Aktiva und Passiva mit 69.084.049,23 Euro, wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2018, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 1.512.253,04 Euro (Erträge 4.014.968,79 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 663.559,81 Euro, Aufwendungen 1.839.155,94 Euro), wird festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss von 1.512.253,04 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
4. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 29. März 2019 Entlastung erteilt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Bäderbetrieb - Jahresabschluss 2018

mit Bilanz zum 31.12.2018 sowie Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. –

31.12.2018

Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		552.665,88		517.453,28
4. Sonstige betriebliche Erträge		16.070,13		1.908,88
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		30.178,84		38.029,09
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	667.258,32		582.778,48	
b) Soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung	181.286,21		156.340,05	
- davon für Altersversorgung: EUR 51.119,75 (i.V. EUR 43.722,47)				
		848.544,53		739.118,53
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		434.877,22		431.620,05
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		515.685,35		690.694,26
9. Erträge aus Beteiligungen		3.404.401,99		3.556.437,59
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		41.830,79		43.229,02
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		9.870,00		1.970,00
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		663.559,81		871.762,19
15. Ergebnis nach Steuern		1.512.253,04		1.345.834,65
16. Sonstige Steuern		0,00		9.123,73
17. Jahresüberschuss		1.512.253,04		1.336.710,92



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/456/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.03.2019 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2018 und des Lageberich- tes gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.05.2019	Hauptausschuss
15.05.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Entwurf des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr 2018 wurde gem. § 95 Abs. 5 GO NRW form- und fristgerecht am 22. März 2019 vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister am gleichen Tag bestätigt. Nach § 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW hat der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.

Mit der Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes und des Lageberichtes an den Rat wird das formelle Verfahren zur Prüfung eingeleitet. Der Rat übergibt den Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes gem. § 59 Abs. 3 GO NRW. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gem. § 102 Abs. 2 GO NRW. Es wird vorgeschlagen die örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung des 2018er-Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu beauftragen. Nach erfolgter Prüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss eine Empfehlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschlussentwurf 2018 und des Lageberichtes. Der Rat hat schließlich den geprüften Jahresabschlussentwurf und Lagebericht bis spätestens zum 31.12.2019 durch Beschluss festzustellen.

Insbesondere das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2018 sowie weitere Details zur Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum 31.12.2018 werden in der Sitzung ergänzend vorgestellt. Aufgrund der noch stattfindenden nicht öffentlichen Prüfung des vorgelegten Jahresabschlussentwurfes durch die örtliche Rechnungsprüfung können jedoch in der Sitzung nur Eckpunkte dargestellt werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes ist vom Bürgermeister formgerecht zugeleitet worden.

2. Zur Prüfung gem. § 102 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes hiermit an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen, der sich zur Durchführung dieser Prüfarbeiten der örtlichen Rechnungsprüfung bedient (§ 102 Abs. 8 GO NRW).“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Entwurf des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes
(wird unmittelbar der örtlichen Rechnungsprüfung -Amt 14- zugeleitet)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/457/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.05.2019 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwen- dungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächti- gungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.05.2019	Hauptausschuss
15.05.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/458/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.04.2019 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 01.02.2019 bis 18.04.2019	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.05.2019	Hauptausschuss
15.05.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 01.02.2019 - 18.04.2019 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 01.02.2019 - 18.04.2019

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 09.05.2019

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 15.05.2019

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 (1) GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 01.02.2019 - 18.04.2019.

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

Haushaltsjahr 2018 - Jahresabschlussbuchungen

1	080300.549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen - Bereitstellung und Betrieb von Bädern -	0,00	64.347,53	13.02.2019
---	---------------	---	------	-----------	------------

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 ist die im Vorjahr gebildete Rückstellung aufgrund der Betriebsprüfung beim BgA „Bäderbetrieb“ anzupassen. Unter Berücksichtigung von im Jahr 2018 erfolgten Inanspruchnahme ergibt sich zum 31.12.2018 ein Stand i. H. v. 156.000,00 EUR, so dass noch 64.347,53 EUR zugeführt werden müssen.

<u>Deckung:</u>	Mehrertrag beim Produktsachkonto 030101.416100 - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen - Grundschulen -	64.347,53	EUR
-----------------	---	-----------	-----

2	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen:	0,00		
	011301.521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Grundstücks- und Gebäudeverwaltung		10.000,00	14.02.2019
	021500.521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung		20.000,00	14.02.2019
	030101.521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Grundschulen		44.000,00	14.02.2019
	030101.521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Grundschulen (Brandschutz)		40.000,00	14.02.2019
	030102.521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Hauptschule		108.300,00	14.02.2019
	030103.521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Europaschule		15.300,00	14.02.2019
	030104.521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Gymnasien		111.200,00	14.02.2019
	030104.521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Gymnasien (Brandschutz)		210.000,00	14.02.2019
	040100.521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Kulturförderung und kulturelle Veranstaltungen		79.368,72	14.02.2019
	080100.521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen		60.000,00	14.02.2019
	100602.521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Verwaltung und Betr. von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose		6.300,00	14.02.2019
	100603.521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Verwaltung und Betrieb von Unterkünften für Spätaussiedler u. ausländ. Flücht.		50.000,00	14.02.2019
	120102.521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Parkplätze und Parkbauten		68.900,00	14.02.2019
	130500.521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Friedhöfe		38.175,61	14.02.2019
	150202.521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Mehrzweckgebäude		104.847,36	14.02.2019
		Gesamtbedarf:	966.391,69	

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
Bildung von Instandhaltungsrückstellungen für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Jahresabschlusses 2018.					
<u>Deckung:</u> Minderaufwendungen bei den Produktsachkonten:					
	030101.521140	Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes - Grundschulen		20.000,00	EUR
	030102.521140	Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes - Hauptschule		35.000,00	EUR
	030103.521140	Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes- Europaschule		35.000,00	EUR
	030104.521140	Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes - Gymnasien		160.000,00	EUR
		Summe der Minderaufwendungen		250.000,00	EUR
Mehrertrag beim Produktsachkonto:					
	160100.402100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer - Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen		716.391,69	EUR
		Summe der Mehrerträge:		716.391,69	EUR

Haushaltsjahr 2019

3	S03010005	Außenanlagen zum Gymnastikhallen- anbau Grundschule Schwanenberg	0,00	20.000,00	04.04.2019
----------	-----------	---	------	-----------	------------

Im Rahmen des Gymnastikhallenbaus zur Turnhalle Grundschule Schwanenberg sind die entsprechenden Außenanlagen (Zuwegung, Zaun, Bepflanzung) herzustellen. Hierzu ist die Zurverfügungstellung einer investiven außerplanmäßigen „S-Maßnahme“ erforderlich. Der Abschluss des Gymnastikhallenbaus steht im engen Zusammenhang mit der Herstellung des entsprechenden Außengeländes, daher macht es synergetisch Sinn, die Erstellung der Außenanlagen parallel zur Fertigstellung des Gymnastikhallenbaus im Jahr 2019 durchzuführen. Die erforderlichen Haushaltsmittel belaufen sich auf 20.000,00 EUR.

<u>Deckung:</u>	Einsparung bei der Investitionsmaßnahme: H03010020 - Energetische Sanierung Grundschule Gerderath -			20.000,00	EUR
-----------------	--	--	--	-----------	-----

4	S0301006	Außenanlagen OGS-Erweiterung Nysterbach-Grundschule Lövenich	0,00	20.000,00	04.04.2019
----------	----------	---	------	-----------	------------

Im Rahmen der OGS-Erweiterung der Nysterbach-Grundschule sind die entsprechenden Außenanlagen (Zuwegung, Zaun, Herstellung Spielflächen, Bepflanzung) herzustellen bzw. grundhaft zu sanieren. Hierzu ist die Zurverfügungstellung einer investiven außerplanmäßigen „S-Maßnahme“ erforderlich. Der Abschluss der OGS-Erweiterung steht im engen Zusammenhang mit der Herstellung des entsprechenden Außengeländes, daher macht es synergetisch Sinn, die Erstellung der Außenanlagen parallel zur Fertigstellung der OGS-Erweiterung der Nysterbach-Grundschule im Jahr 2019 durchzuführen. Die erforderlichen Haushaltsmittel belaufen sich auf 20.000,00 EUR.

<u>Deckung:</u>	Einsparung bei der Investitionsmaßnahme: H03010020 - Energetische Sanierung Grundschule Gerderath -			20.000,00	EUR
-----------------	--	--	--	-----------	-----

Erkelenz, den 18.04.2019

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer